



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1

Kiel, 25. Januar 2024

9.1.2024	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften	2
	Artikel 1 ändert LVO vom 6. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 792-1-29	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1	
20.11.2023	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich anerkannten Desinfektorin und zum staatlich anerkannten Desinfektor (APODesinfVO)	4
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-6	
5.12.2023	Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)	14
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-49	
5.12.2023	Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleitungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (StLAZVO)	26
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-8	
13.12.2023	Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung - PrüfVO)	29
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-15	
3.1.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)	30
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20-1	
4.1.2024	Landesverordnung zur Änderung der Hafentensorgungsverordnung	31
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
5.1.2024	Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung	31
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11	
8.1.2024	Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)	32
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-50	
9.1.2024	Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (RpflAA-Beurteilungsverordnung - RpflAABuVO) . . .	44
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-51	
9.1.2024	Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (RiStA-Beurteilungsverordnung - RiStA-BUVO)	59
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 305-5-6	
11.1.2024	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	75
	Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	75

1987/2023

Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften
Vom 9. Januar 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten¹⁾

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 59), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 507, 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. Wolf *Canis lupus*

10. Wolfshybrid *Canis lupus x Canis lupus familiaris*“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Angabe zu „Nutrias“ wird die Angabe „1. August bis 28. Februar“ durch die Angabe „ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu „Nutrias“ wird in neuer Zeile folgende Angabe eingefügt:

„Wolfshybride ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24a Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf folgende Wildarten darf die Jagd nicht ausgeübt werden:

Rebhühner, Fasanenhennen, Türkentauben, Höcker-
schwäne, Ringel-, Bläss- und Saatgänse, Spieß-,
Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten, Blässhühner,
Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen, Nebel-
krähen, Elstern und Wölfe“.

Artikel 2

Änderung des Landesjagdgesetzes²⁾

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert

durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 24 Schutz des Wildes vor Wildseuchen“ wird die Angabe „§ 24a Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362),“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wölfe und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) nicht dem Recht zur Aneignung.“

3. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Absatz 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes und § 11 Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Hegegemeinschaften sind Abschusspläne für mehrere Jagdbezirke (Gruppenabschusspläne) zulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Abschussplanes“ jeweils die Wörter „oder des Gruppenabschussplanes“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Abschußplan“ wird durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Jagdbezirke“ die Wörter „oder die Gruppenabschusspläne“ eingefügt.

¹⁾ Ändert LVO vom 6. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 792-1-29

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Abschussplan oder der Gruppenabschlussplan nicht fristgerecht vorgelegt oder liegen die Voraussetzungen für seine Bestätigung nicht vor, so setzen die Jagdbehörden einen Abschussplan fest, der insbesondere den Anforderungen des § 1 Absatz 3 Nummer 3 genügt.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Abschußplans“ durch die Wörter „Abschussplanes oder des Gruppenabschussplanes“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder den Gruppenabschussplan“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird das Wort „Abschußplanes“ durch die Wörter „Abschussplanes oder des Gruppenabschussplanes“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „(Notzeiten)“ die Wörter „, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

6. Nach § 24 wird folgender § 24a neu eingefügt:

„§ 24a

Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden

(1) Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), auch in Verbindung mit § 45a Absatz 2 BNatSchG, zulässig, ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen Maßgaben gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45a Absatz 4 BNatSchG. Die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde. § 45a Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

(2) Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Absatz 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden gilt § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

(4) Es ist verboten, schwerkranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22a Absatz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber

zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Wolf aufgrund eines erheblichen physischen Schadens sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Bei Verdacht eines Zusammenstoßes zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Wolf beschränkt sich die Verpflichtung zur Nachsuche auf den unmittelbaren Bereich um den Unfallort. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Wolfshybriden entsprechend.

(5) Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 1 und 4 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die zuständige Naturschutzbehörde ist nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG unberührt. Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

8. § 29 Absatz 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in freier Wildbahn Tierarzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), an Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu verabreichen, soweit nicht die Jagdbehörde die Verabreichung zum Zweck der Gefahrenabwehr zugelassen hat; § 24 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt;“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen, Verordnungsermächtigung“

b) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Bei einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild dürfen nur Schützinnen oder Schützen teilnehmen, die einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich führen. Die Jagdleiterin oder der Jagdleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Schützinnen und Schützen an der Gesellschaftsjagd teilnehmen, die einen derartigen Schießübungs-

nachweis mit sich führen. Die Schützinnen und Schützen haben den Schießübungsnachweis auf Verlangen der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter vorzuzeigen. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, Form und Inhalt des Schießübungsnachweises sowie die Anerkennung von Schießübungsnachweisen anderer Bundesländer durch Verordnung zu regeln. Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei Schützinnen oder Schützen räumlich und zeitlich zusammenwirken.

(10) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria künstliche Lichtquellen sowie nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulässige Hilfsmittel zu verwenden.“

10. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.

- b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende der Nummer durch ein Semikolon ersetzt.
c) Nach Nummer 24 werden die folgenden Nummern 25 bis 27 eingefügt:

„25. entgegen § 24a Absatz 3 auf einen Wolf oder Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm oder mit einer Büchsenpatrone mit einer Auftreffenergie auf 100 m (E 100) unter 2 000 Joule schießt;

26. entgegen § 24a Absatz 5 das Erlegen eines Wolfes oder eines Wolfshybriden sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes oder Fallwildwolfshybriden nicht unverzüglich der Jagdbehörde anzeigt;

27. entgegen § 29 Absatz 9 Satz 2 als Jagdleiterin oder Jagdleiter eine Schützin oder einen Schützen ohne Schießübungsnachweis an einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild teilnehmen lässt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Januar 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich anerkannten Desinfektorin und zum staatlich anerkannten Desinfektor (APODesinfVO)

Vom 20. November 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-6

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 14 Nummer 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl.Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl.Schl.-H. S. 162), verordnet das für die Gesundheit zuständige Ministerium:

§ 1

Erlaubnis, Ausbildungsziel

(1) Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit und beraten zur Auswahl und zum Einsatz von Desinfektions- und Sterilisationsverfahren. Sie führen Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft

und Technik im Auftrag des Gesundheitsamtes oder von medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, oder anderen öffentlichen Einrichtungen und weiteren Unternehmen durch.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Desinfektorin“ oder „staatlich anerkannter Desinfektor“ ist auf Antrag durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (zuständige Behörde) zu erteilen, wenn die antragsstellende Person

1. eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten infolge einer G 42-Untersuchung nachzuweisen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 nicht vorgelegen hat,
2. die Ausbildungsabschnitte nach § 2 Absatz 1 nicht abgeschlossen wurden, oder
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleiteten oder abgeschlossenen Ausbildung nicht vorgelegen haben.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass die staatlich anerkannte Desinfektorin oder der staatlich anerkannte Desinfektor die Voraussetzung nach § 4 nicht mehr erfüllt.

(5) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wenn

1. gegen die staatlich anerkannte Desinfektorin oder den staatlich anerkannten Desinfektor ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes der staatlich anerkannten Desinfektorin oder des staatlich anerkannten Desinfektors ergeben würde,
2. die staatlich anerkannte Desinfektorin oder der staatlich anerkannte Desinfektor in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufes der Desinfektorin oder des Desinfektors geeignet ist oder
3. sich erweist, dass die staatlich anerkannte Desinfektorin oder der staatlich anerkannte Desinfektor nicht über die für die Ausübung des Berufes der Desinfektorin oder des Desinfektors erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 2

Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang

(1) Die Ausbildung umfasst mindestens 130 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. den theoretischen und praktischen Unterricht an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (Schule) für Desinfektorinnen und Desinfektoren im Umfang von mindestens 100 Stunden gemäß Anlage 1,
2. die praktische Ausbildung von mindestens 30 Stunden gemäß Anlage 1 und
3. die staatliche Prüfung gemäß § 7.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
(2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Ausbildung abzuschließen. Wird die Ausbildung in Teilzeit absolviert, ist sie innerhalb von zwei Jahren seit Beginn der Ausbildung abzuschließen.

§ 3

Schulen

(1) Die Ausbildung wird an Schulen für Desinfektorinnen und Desinfektoren durchgeführt, die von der zuständigen Behörde staatlich anerkannt sind.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag des Schulträgers erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Ausbildung zur staatlich anerkannten Desinfektorin oder zum staatlich anerkannten Desinfektor erfüllt sind. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die fachliche Leitung der Schule einer für die Lehrtätigkeit aus- und weitergebildeten Person obliegt,
2. die erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. die für die Erreichung des Ausbildungsziels geeigneten Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen,
4. die Schule eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Unterrichtsplan nachweist und
5. die Schule über mindestens einen Kooperationsvertrag mit einem mikrobiologischen Labor verfügt, das humanpathogene Erreger diagnostiziert, sofern die Schule über kein eigenes Labor verfügt.

(3) Teile der theoretisch-praktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können über Online-Angebote realisiert werden, sofern dies methodisch-didaktisch sinnvoll umsetzbar ist und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet ist. Dies betrifft vornehmlich die Wissensvermittlung sowie den umfassenden Kompetenzerwerb und bedarf einer speziellen konzeptionellen Umsetzung. Der Schulträger muss der zuständigen Behörde ein Konzept für den Online-Unterricht zur Genehmigung vorlegen. Praktische Unterrichtseinheiten müssen in den Räumlichkeiten der Schule in Präsenz durchgeführt werden.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung trägt die Schule.

§ 4

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Zu der Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. mindestens über einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und
2. die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 erfüllt.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten infolge einer G 42-Untersuchung nachzuweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen. Die Nachweise dürfen jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Bewerbungen für die Zulassung zur Ausbildung sind an Schulen für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten. Die Leitung der jeweiligen Schule entscheidet über die Zulassungen zur Ausbildung.

(4) Mit der Bewerbung sind der Schule die Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird mindestens ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Schule abgelegt, an der die Ausbildung durchgeführt wurde. Ist dies aus Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Schule für Desinfektorinnen und Desinfektoren abgelegt werden. Über einen entsprechenden Antrag der oder des Auszubildenden entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Schule und
2. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, welche an der Schule unterrichten.

Die Leiterin oder der Leiter der Schule wird von der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses benannt.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Schule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der zuständigen Behörde darf bei den Prüfungen anwesend sein.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zu Beginn der Prüfung von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht gegenüber der zuständigen Behörde.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

Auf Antrag der oder des Auszubildenden entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bei der Schule eingegangen sein, die den Antrag bei dessen Vollständigkeit der zuständigen Behörde vorlegt. Dem Antrag sind die nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 7

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(2) Die praktische und die mündliche Prüfung sind im zeitlichen Zusammenhang durchzuführen.

(3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten, die mündliche Prüfung auf die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung vermittelt wurden. Die Dauer der gesamten Prüfung soll 25 Minuten nicht unterschreiten und maximal 35 Minuten in Anspruch nehmen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen mit Zustimmung der Prüflinge gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Unabhängig davon sind Vertreter der zuständigen Behörde berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Schule in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aus.

§ 8

Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen im praktischen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (Note 1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2. „gut“ (Note 2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (Note 3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4 Note), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5 Note), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

6. „ungenügend“ (Note 6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Das Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei Prüfungsteile gebildet. Das Bilden von Zwischennoten ist nicht zulässig; bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.

§ 9

Gesamtergebnis der Prüfung, Niederschrift

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile nach § 7 Absatz 1 mit mindestens ausreichend benotet wurden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung fest.

(2) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Über die Prüfung wird von der zuständigen Behörde ein Zeugnis nach Muster der Anlage 3 erteilt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Wiederholen der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann die staatliche Prüfung nach § 7 Absatz 1 auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Eine erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen muss nicht erfolgen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für die Wiederholungsprüfung in Abstimmung mit der Schule fest.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen

(1) Tritt der Prüfling nach der Zulassung von der staatlichen Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurück, sind die Gründe für den Rücktritt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, gilt die staatliche Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einem genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund können entgegen § 7 Absatz 2 einzelne Prüfungsteile nachgeholt werden.

(2) Im Falle eines Rücktritts wegen einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, unverzüglich die Gründe für seinen Rücktritt mitzuteilen oder, im Krankheitsfall, die ärztliche Bescheinigung vorzulegen, gilt die staatliche Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; Absatz 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen. Bei einem Versäumnis oder einer Unterbrechung aus wichtigem Grund können entgegen § 7 Absatz 2 einzelne Prüfungsteile nachgeholt werden.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Täuscht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer oder versucht sie oder er zu täuschen, so teilt die Prüfungsaufsicht dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit und vermerkt diesen Verstoß in der Niederschrift über den Prüfungsablauf. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen.

(2) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, ist sie oder er von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung auszuschließen, in dem sie oder er gestört hat.

Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer im Verlauf der weiteren Prüfung erneut erheblich, so ist sie oder er von der restlichen Prüfung auszuschließen. Die prüfungsaufsicht-führende Person vermerkt die Art der Störung und die störende Prüfungsteilnehmerin oder den störenden Prüfungsteilnehmer in der Niederschrift über den Prüfungsablauf.

(3) Über die Folgen der Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder des Ordnungsverstoßes nach Absatz 2 entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann je nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(4) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären

Anl. 2

Anl. 3

und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 13

Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 1, alle Beurteilungsunterlagen der Prüfung und die Niederschrift nach § 9 Absatz 2 sind bei der zuständigen Behörde mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Kopien der Zeugnisse sind von der Schule dauerhaft aufzubewahren.

§ 14

Fortbildung

(1) Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von regelmäßig drei, höchstens vier Jahren an einer Fortbildung einer der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten teilzunehmen. Der Fortbildungsnachweis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Zur Erhaltung der Qualifikation sind staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren im jährlichen Durchschnitt von mindestens vier Stunden, bestehend aus theoretischem Unterricht und praktischer Unterweisung, fortzubilden. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse unter Einbeziehung umweltmedizinischer, toxikologischer und ökologischer Erkenntnisse.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von der Leitung der Lehranstalt bescheinigt.

§ 15

Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und die Meldung von Daten im Rahmen des Vorwarnmechanismus erfolgen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 301, 308), durch die nach § 18 zuständige Behörde.

(2) Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Desinfektorin“ oder „staatlich anerkannter Desinfektor“ aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer haben in Schleswig-Holstein Gültigkeit.

§ 16

Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person

(1) Im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005¹ dürfen Staatsangehörige eines Mit-

gliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), als dienstleistungserbringende Personen in Schleswig-Holstein eine nach dieser Verordnung geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, wenn sie über eine nach dieser Verordnung geregelten vergleichbaren Ausbildung verfügen und in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit, sofern sie dort nicht reglementiert ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat rechtmäßig ausgeübt haben.

(2) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vorab zu melden und die zur Dienstleistungserbringung erforderlichen Sprachkenntnisse sowie einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Die Meldung ist jährlich zu erneuern. Dienstleistungserbringende Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. jede Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung nach Absatz 1,
3. den Verlust eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes,
4. die Tatsache, dass die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wurde, auch bei vorübergehender Untersagung, und
5. die Tatsache, dass eine Vorstrafe vorliegt.

Mit der Meldung nach Satz 1 hat die dienstleistungserbringende Person die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob die meldende Person berechtigt ist, die berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt; in die Beurteilung werden insbesondere Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung einbezogen. Soweit es für die Überprüfung erforderlich ist oder berechtigte Zweifel an den vorgelegten Dokumenten bestehen, kann die nach § 18 zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person

¹ Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22).

niedergelassen ist, die hierzu notwendigen Informationen oder Unterlagen anfordern. Die nach § 18 zuständige Behörde teilt der meldenden Person ihre Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen mit.

(4) Weist die Qualifikation der meldenden Person wesentliche Unterschiede zu der mit dieser Verordnung geregelten Ausbildung auf, die so groß sind, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich sein kann, kann durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die wesentlichen Unterschiede erstreckt, der Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbracht werden. Als wesentlich sind dabei insbesondere Abweichungen anzusehen, die inhaltlich den Kernbereich der Qualifikation oder die für den Erwerb der Qualifikation vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen. Gleiches gilt, wenn die Gleichwertigkeit nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen nicht vorlegen kann, auch wenn sie diese nicht zu verantworten hat.

(5) Die Dienstleistung wird unter der Bezeichnung erbracht, unter der sie im Herkunftsmitgliedstaat erfolgt, sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Bezeichnung existiert. Die Bezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des anderen europäischen Staates geführt und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach Landes- oder Bundesrecht möglich ist. Falls in dem anderen europäischen Staat keine solche Bezeichnung existiert, geben dienstleistungserbringende Personen ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates an.

(6) Ist eine Person berechtigt, als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich tätig zu sein, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 2. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, unterrichtet hierüber die nach § 18 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist.

(7) Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 erhalten auf Antrag eine Bescheinigung der nach § 18 zuständigen Behörde, um in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ihre berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich ausüben zu können. Die Bescheinigung enthält die Bestätigung,

1. dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist,

2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

3. dass die antragstellende Person über die Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 17

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Übt eine nach § 16 dienstleistungserbringende Person in Schleswig-Holstein eine berufliche Tätigkeit aus, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, unterrichtet die nach § 18 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(2) Im Falle einer Beschwerde über eine in Schleswig-Holstein erbrachte Dienstleistung unterrichtet die nach § 18 zuständige Behörde die dienstleistungsempfangende Person über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Hierzu kann die nach § 18 zuständige Behörde erforderliche Informationen bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, einholen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates übermittelt die nach § 18 zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates übermittelt die nach § 18 zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in dem in dieser Verordnung geregelten Beruf in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,

2. Informationen über die Führung der dienstleistungserbringenden Person,

3. Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

§ 18

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung.

§ 19

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach dieser Verordnung findet das Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), keine Anwendung.

§ 20
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)**Theoretische Ausbildung****Grundlagen der Infektionslehre (mindestens 22 Stunden):**

- Grundbegriffe der Infektionslehre, Seuchenbekämpfung, Erregerübertragung
- Bakteriologie, Mykologie, Virologie
- Mikrobiologische Diagnostik
- Parasitologie
- Infektionskrankheiten
- Epidemiologie
- Infektiöser Hospitalismus und Infektionsprophylaxe
- Schutzimpfungen
- Versand erregerehaltigen Materials

Desinfektion und Sterilisation (mindestens 38 Stunden):

- Grundbegriffe der Keimzahlminderung
- Chemische, chemisch-physikalische und physikalische Methoden der Desinfektion
- Sterilisationsverfahren
- Prozess- und Verfahrenskontrollen; Wirksamkeitsprüfungen; Validierung
- Desinfektion bei bestimmten Krankheiten, Maßnahmen bei Isolierung
- Routinedesinfektion, desinfizierende Reinigung
- Laufende Desinfektion, Schlussdesinfektion
- Raumdesinfektion
- Händedesinfektion, Desinfektion von Textilien, Wäsche, Bekleidung, Bettendesinfektion, Instrumentendesinfektion, Desinfektion von Ausscheidungen
- Desinfektion in bestimmten Bereichen (z.B. Lebensmittelbereich, Tierhaltung, Krankentransport und Rettungsdienst)
- Badewasserdesinfektion und -aufbereitung
- Trinkwasserdesinfektion und -aufbereitung
- Abfall- und Abwasserdesinfektion
- Hygienepläne

Schädlingskunde (mindestens 12 Stunden):

- Grenzen der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch Desinfektion
- Vorsichtsmaßnahmen/Betroffenenschutz/Arbeitsschutz
- Art und Lebensweise der wichtigsten Schädlinge
- Mittel und Verfahren der Schädlingsbekämpfung

Rechtsgrundlagen, Regelwerke, Fachliteratur (mindestens 12 Stunden):

- Einschlägige Rechtsvorschriften
- Technische Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften
- Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter von Fachorganisationen, z.B. RKI, BgVV, UBA

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 2)

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr ,geboren am

wurde am nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich anerkannten Desinfektorin und zum staatlich anerkannten Desinfektor (APODesinfVO) vom

praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend bei der Prüfung in der

.....

(Name der Ausbildungsstätte)

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses

2. als Mitglied

3. als Mitglied

4. als Mitglied

A. Praktische Prüfung: Note

B. Mündliche Prüfung: Note

C. Gesamtergebnis:

....., den 20.....

.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

.....

die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses:

.....

.....

.....

Anlage 3
(zu § 9 Absatz 3)

SHIBB

Zeugnis
über die Prüfung als staatlich anerkannte/r Desinfektorin/Desinfektor

Frau/Herr

geboren am

in

wohnhaft

hat am

vor dem Prüfungsausschuss bei der

die **Prüfung zur staatlich anerkannten Desinfektorin bzw. zum staatlich anerkannten Desinfektor** nach der der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Desinfektorin und zum Desinfektor (APODesinfVO) vom

mit der

Gesamtnote:

abgeschlossen.

Damit ist die Ausbildung bestanden

nicht bestanden.

.....
(Ort) (Datum)

Schleswig-Holsteinisches Institut
für Berufliche Bildung

(Siegel)

(Unterschrift)

**Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)
Vom 5. Dezember 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-49

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB
- § 9 Ausbildungsberatung
- § 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 13 Terminplan
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfung
- § 18 Anwesenheit anderer Personen
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Pflichtwidrigkeiten
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Niederschrift

§ 25 Prüfungszeugnis

§ 26 Wiederholung der Prüfung

§ 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

- § 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Besondere Formvorschriften
- § 33 Verarbeitung von Daten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), erfüllt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als neun Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde. In Härtefällen kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beendigung des ersten Vorbereitungsdienstes auf Antrag erfolgte und eine Fortsetzung des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder anderen schwerwiegenden

persönlichen Gründen unzumutbar war. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem ersten Vorbereitungsdienst aufgrund einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit entlassen wurde und bei der erneuten Bewerbung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, dass die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 2

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 61 Absatz 4 oder § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, sind die Zeiträume entsprechend anzupassen. Hierüber erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Bescheid.

(2) Die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 verlängert sich um

1. Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutter-

schutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 51) und

2. Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1546).

(3) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Absatz 2 sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 90 Tage überschreiten. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

1. Krankheitszeiten und
2. Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) vom 29. November 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1546).

Bei der Berechnung der Zeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Staatsprüfung nicht bestanden hat (§ 23) oder die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird (§ 20) und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes möglich ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich auf die Verlängerung verzichten, wenn

1. bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 gewährt wurde und
2. die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 270 Tage nicht überschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt oder
2. Zeiten einer nach dem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss ausgeübten für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(8) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge

einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 4

Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 Absatz 1 und 2;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides;
5. auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes; ist eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 1 Absatz 2 ausgeschlossen, gilt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
 - (2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.
 - (3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt
1. für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasi-

en und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB.

§ 6

Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach § 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden

von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf entsprechend der studierten Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar;

5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Für Lehrkräfte, die nach § 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben, werden in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier der Unterrichtsstunden nach Satz 1 durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8

Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig

1. das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und
2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden

den entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik oder Berufspädagogik und im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil. Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik oder Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und Pädagogik oder Berufspädagogik. In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind mindestens 20 und höchstens 40 Prozent der Ausbildungstage digital durchzuführen, die sich unterschiedlich auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen können.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik, einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung,

- b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 können Ausbildungsinhalte zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Ausbildungsveranstaltungen vermittelt werden. Wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG nur ein Fach studiert, gehören abweichend von Satz 1 zu den Ausbildungsveranstaltungen ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach.

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.

§ 9

Ausbildungsberatung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungsschulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 21) und die Anforderungen der Staatsprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen, die sich wie folgt verteilen:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10

Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2,
2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet
 - a) den Unterrichtsentwurf,
 - b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und
 - c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie
3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik oder Berufspädagogik ist mindestens eine These zu verfassen; im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik ist mindestens eine These zu jedem Fach und zu jeder sonderpädagogischen Fachrichtung zu verfassen; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Hausarbeit und Zertifikatskurs

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das

nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik

kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH- und SHIBB-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen.

sen. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regeln im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde zu den Zertifikatskursen nach Absatz 6 und 7 das IQSH und zu dem Zertifikatskurs nach Absatz 8 das IQSH und das SHIBB.

§ 12

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 13

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als ein Sechstel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit oder der IQSH-Zertifikatskurs oder der SHIBB-Zertifikatskurs mit „ungenügend“ bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt oder
4. die Meldung zur Prüfung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) beantragen.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; er oder sie übernimmt für die einzelnen Prüfungsteile das Stimmrecht jeweils eines der Mitglieder nach Nummer 2;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann; das weitere Mitglied übernimmt jeweils das Stimmrecht eines Mitglieds nach Nummer 2 für den Prüfungsteil, in dem sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt wäre;

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Erkrankt ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung oder ist die Fortsetzung einer bereits begonnenen Prüfung aus einem anderen Grund unmöglich, wird die Prüfung unterbrochen. Ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung wird unverzüglich festgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsteile werden bei der Fortsetzung der Prüfung angerechnet.

§ 17 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst halten beide Unterrichtsstunden in einem Fach, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungs-

dienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ab. § 21 gilt entsprechend. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ist aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 fest.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Der vorstehende Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 18

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde,

2. des IQSH oder des SHIBB,

der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertre-

tende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Zeuginhaberin oder des Zeuginhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

„sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs (20 %),
2. Dienstliche Beurteilung (25 %),
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

„mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 - 1,49),

„gut bestanden“ (1,50 - 2,49),

„befriedigend bestanden“ (2,50 - 3,49),

„bestanden“ (3,50 - 4,49),

„nicht bestanden“ (4,50 - 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll ihr eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden, sofern dadurch die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Schulhalbjahr statt. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 14 und § 15 Absatz 1 entsprechend. Leistungen, die zur Nichtzulassung geführt haben, sind zu wiederholen. Die dienstliche Beurteilung ist unter Berücksichtigung auch des Zeitraumes der Verlängerung neu zu erstellen (§ 12 Absatz 1). Die Leistungen am Prüfungstag sind vollständig zu wiederholen.

(2) Ist innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 das Ablegen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung aufgrund eines Härtefalls (§ 1 Absatz 2) nicht möglich, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Zur Prüfungsvorbereitung und zum Ablegen der Prüfung wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Ausbildungsvertrag für die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Der Einsatz, die Ausbildung und die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen. Die dienstliche Beurteilung ist neu zu erstellen.

§ 27 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4 Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 entscheidet das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) in Härtefällen über Ausnahmen von § 1 Absatz 1;
2. Abweichend von § 5 Absatz 2 obliegt die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG und deren Umsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB;
3. Abweichend von § 7 Absatz 6 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit der Lehrbefähigung;
4. Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt;
5. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden; über den Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB.

§ 29

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 13 erfolgt die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Termine durch das SHIBB;
2. Abweichend von § 14 beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum festgesetzten Termin beim SHIBB auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung.
3. Abweichend von § 16 Absatz 1 setzt das SHIBB zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein und bestimmt gemäß Satz 4 deren Vorsitz;
4. Abweichend von § 18 Absatz 3 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen;
5. Abweichend von § 19 Absatz 3 trifft das SHIBB die Feststellung über das Nichtbestehen der Prüfung;
6. Abweichend von § 20 Absatz 2 kann das SHIBB nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen;
7. Abweichend von § 26 Absatz 2 kann das SHIBB auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen;
8. Abweichend von § 27 werden die Prüfungsakten beim SHIBB geführt.

§ 30

Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden
Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend;
2. abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden:

3. abweichend von § 8 Absatz 4 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden;
4. die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
für das Lehramt für Fachpraxis an
berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 32

Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.
- (4) Zeugnisse in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 33

Verarbeitung von Daten

(1) Die Ausbildungsschulen, das IQSH, das SHIBB und die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde dürfen personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören insbesondere:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Postleitzahl und Wohnort,
5. Straße und Hausnummer,
6. dienstliche E-Mail-Adresse; bis zu deren Aktivierung die private E-Mail-Adresse,
7. Ausbildungsschule,

8. Kooperationsschule soweit vorhanden und
9. Fächer, Fachrichtungen und Zertifikatskurse,
10. Daten aus dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren und
11. Leistungsdaten.

Angaben zu Telefonnummer und Mobiltelefonnummer können von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freiwillig gemacht und in diesem Fall ebenfalls verarbeitet werden.

(2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung können diese Daten auch in automatisierten Verfahren oder Fachanwendungen, die das IQSH oder das SHIBB nutzen und in Verfahren, zu denen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Zugänge für die Nutzung während der Ausbildung eröffnet werden, verarbeitet werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung etwas Anderes ergibt.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 1. August 2023 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2026 abgeschlossen wird. Abweichend von Satz 1 findet für die Ausbildung durch das IQSH und das SHIBB § 8 dieser Verordnung Anwendung. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

§ 35

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung

oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt;
3. die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden;
4. von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden;
5. die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden;
6. der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung;
7. die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen;
8. Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt; Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1; diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten; die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt; § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.
9. bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15% berücksichtigt;
10. abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2023

Karin Prien

Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37

**Landesverordnung
über die Arbeitszeit von Studienleitungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung –
Landesamt – (StLAZVO)**

Vom 5. Dezember 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-8

Aufgrund des § 129a Absatz 1 und des § 134 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
und Erholungsurlaub

(1) Für hauptamtliche Studienleitungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt - (SHIBB) gelten die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung (SH AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546). Die Ermäßigung der Arbeitszeit für hauptamtliche Studienleitungen mit einer Schwerbehinderung richtet sich nach den dafür in der Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBl. MBW Schl.-H. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 187), getroffenen Regelungen.

(2) Für teilabgeordnete Studienleitungen legen das IQSH und das SHIBB die Arbeitszeit entsprechend dem jeweiligen prozentualen Abordnungsumfang fest.

(3) Für hauptamtliche und teilabgeordnete Studienleitungen wird nach § 11 der Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom

14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546), der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten.

§ 2

Nachweis der Arbeits- und Fahrzeiten

Studienleitungen des IQSH und des SHIBB belegen die erbrachte Arbeitszeit und die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fahrzeiten (Dienstreisen) über Tätigkeitsnachweise. Näheres regeln das IQSH und das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 3

Zeitansätze

Für die von den Studienleitungen wahrzunehmenden Tätigkeiten gelten die in der Anlage dargestellten Zeitansätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Nach § 2 belegte Fahrzeiten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall als Arbeitszeit angerechnet.

§ 4

Zeitguthaben und Zeitfehl

Die zulässige Höhe eines Zeitguthabens und Zeitfehls bestimmt sich für hauptamtliche Studienleitungen nach § 2 Absatz 1 SH AZVO. Für teilabgeordnete Studienleitungen ist eine entsprechend ihres Abordnungsumfangs geringere Höhe eines Zeitguthabens und Zeitfehls zulässig.

§ 5

Anrechnung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall wird die erforderliche Arbeitszeit angerechnet, um die Studienleitungen im Hinblick auf die Arbeitszeit so zu stellen, als wäre der Krankheitsfall nicht eingetreten. Näheres zur Anrechnung im Krankheitsfall regeln das IQSH und das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Anl.

§ 6

Einzelfälle und Verfahren

(1) Über notwendige Einzelfallregelungen nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 Satz 3 entscheiden das IQSH und das SHIBB in eigener Zuständigkeit.

(2) Erforderliche Nachweis- und Genehmigungsverfahren regeln das IQSH und das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleiterinnen und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (StLAZVO) vom 21. Mai 2021 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 226)¹⁾ und die SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung vom 18. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 850)²⁾ außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2023

K a r i n P r i e n

Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-244

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246

Anlage zu § 3

	Tätigkeiten	Zeitstunden
1.	<p>ganztägige Veranstaltung in Aus-, Fort- oder Weiterbildung (auch Online-Formate) Vor- und Nachbereitungszeit zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3</p> <p>Bei nicht ganztägigen Veranstaltungen werden die jeweilige Dauer der Veranstaltung und die Vor- und Nachbereitungszeit anteilig berücksichtigt.</p>	<p>8</p> <p>10</p>
2.	<p>Ausbildungsberatung zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3</p>	3,5
3.	<p>Hausarbeit Themenstellung und Beratung Beurteilung und Anfertigung des Gutachtens</p>	<p>2</p> <p>12</p>
4.	<p>Staatsprüfung Prüfungszeit für eine Staatsprüfung nach der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 06. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918) - vom [von der Verkündungsstelle auszufüllen] (GVOBl. Schl.-H. S. [von der Verkündungsstelle auszufüllen]) <p>Vor- und Nachbereitung zuzüglich Fahrzeiten nach § 3 Satz 3</p>	<p>7</p> <p>6</p> <p>4</p>
5.	Unterrichtsverpflichtung an der Schule je Lehrerwochenstunde	Lehrerwochenstunde umgerechnet in Zeitstunden
6.	zugewiesene Aufgaben (zum Beispiel zentrale Abschlüsse, Bildungsstandards, Fachanforderungen, Vergleichsarbeiten, Landesfachberatung)	Einzelfall-Regelung
7.	<p>Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen, Fachberatung im Einzelfall, eigene Fortbildung und dergleichen (Pauschale pro Schulhalbjahr)</p> <p>Bei einem Abordnungsumfang von bis zu 25 % bezogen auf eine Vollzeitstelle steigt die Entlastung linear von 0 auf bis zu 50 Stunden pro Schulhalbjahr an.</p> <p>Bei einem Abordnungsumfang von 25 % bis zu 100 % bezogen auf eine Vollzeitstelle steigt die Entlastung linear auf bis zu 105 Stunden pro Schulhalbjahr bei Vollbeschäftigung an.</p> <p>Fahrzeiten nach § 3 Satz 3 werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Die Studienleitungen mit einem Abordnungsumfang bis zu 25 % bezogen auf eine Vollzeitstelle stimmen mit dem IQSH oder dem SHIBB ab, an welchen Dienstbesprechungen und Fachteamsitzungen sie zur Teilnahme verpflichtet sind.</p>	<p>bis zu 50</p> <p>bis zu 105</p>

**Landesverordnung
über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung - PrüfVO)
Vom 13. Dezember 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-15

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungen
- § 3 Bestehende Anlagen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen in

1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 7. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S.686),
2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 6. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 810),
3. Krankenhäusern und Pflegeheimen,
4. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 Beherbergungsstättenverordnung vom 22. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
5. Hochhäuser im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422),
6. Mittel- und Großgaragen im Sinne des § 2 Absatz 10 Nummer 2 und 3 der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 3. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 315),
7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
8. stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279),
9. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung nach § 51 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 Landesbauordnung als besondere Anforderung gestellt wurde,

wenn die technischen Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

§ 2

Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschöß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen (einschließlich der Sicherheitsbeleuchtungen).

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
4. wiederkehrend mindestens alle drei Jahre durchführen zu lassen.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(4) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 3 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der von der oder dem Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen.

§ 3

Bestehende Anlagen

Bei bestehenden technischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten gemäß § 5 Satz 1 dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nummer 1 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfverordnung vom 31. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 662)*, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1164), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-32

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)
Vom 3. Januar 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20-1

Es wird bekannt gemacht, dass der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 16. Mai

2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 498) gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Kiel, 3. Januar 2024

Dirk Schrödter
Minister
und Chef der Staatskanzlei

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafendienstverordnung*)**

Vom 4. Januar 2024

Aufgrund des § 96 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Hafendienstverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2024

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

durch Verordnung vom 8. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

**Landesverordnung
zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*)**

Vom 5. Januar 2024

Aufgrund des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 23 Absatz 3 der Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 624), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Januar 2024

W e r n e r S c h w a r z
Minister

für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 10“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Vom 8. Januar 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-50

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes und § 8 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

- § 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung
- § 2 Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 3 Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 4 Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt
- § 5 Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 7 Wechsel in ein anderes Lehramt
- § 8 Probezeit
- § 9 Dienstliche Beurteilung, Allgemeines
- § 10 Inhalt der Beurteilung, Bewertungsskala und Gesamturteil
- § 11 Beurteilungsverfahren

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Fortgeltung von Bestimmungen der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung
- § 13 Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Abschnitt 1 Lehramtsbefähigungen

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeit die Befähigung für die

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung voraussetzt. Der Laufbahn gehören die Beamtinnen und Beamten an, die tätig sind

1. als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
2. in der Schulaufsicht und Schulverwaltung,
3. in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung,
4. in Justizvollzugsanstalten,
5. im allgemeinbildenden Unterricht in der Landespolizei.

(2) Auf die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung findet die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551, 557), mit Ausnahme der §§ 9, 10a, 14, 28 sowie des dritten Teils ohne die §§ 38a bis 38c und des vierten Teils Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft.

(3) Die Regelungen zum Beurteilungswesen in §§ 9 bis 11 dieser Verordnung finden nur Anwendung für Beamtinnen und Beamte, die als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 tätig sind sowie für Lehrkräfte, die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) oder des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) tätig sind, es sei denn, sie sind dem Bereich der Verwaltung der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung zugeordnet.

§ 2

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

(1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Innerhalb der Laufbahn ist der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
4. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen.

(3) Der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für

1. das Lehramt an Gymnasien,
2. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Befähigung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss sowie das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muss darüber hinaus vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine mindestens einjährige, auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Die Befähigung für das in Absatz 2 Nummer 4 aufgeführte Lehramt wird gemäß § 4 Absatz 1 durch das erfolgreiche Ableisten einer Qualifikationsmaßnahme nach § 8 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), erworben.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann

1. bei einem besonderen Lehrkräftebedarf oder
2. bei außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Lehramtsqualifikationen

Ausnahmen von Art und Anzahl der vorgeschriebenen Fächer und Fachrichtungen zulassen. Es kann darüber hinaus Fächer oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen den in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zuordnen und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Absatz 2 bis 4 oder nach § 3 oder § 4 feststellen.

§ 3

Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(1) Das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen eröffnet den Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

(2) Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen setzt voraus

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung nach § 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), oder eine Studienqualifikation nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes,
2. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung nach Absatz 3 und
3. einen mit der Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.

(3) Die erforderliche fachliche Vorbildung nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst

1. für die gewerblich-technische Fachrichtung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und

- c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;
2. für die sozialpflegerische Fachrichtung
 - a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer staatlich anerkannten Pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren;
3. für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;

die Voraussetzungen für die hauswirtschaftliche Fachrichtung können auch durch ein zweijähriges Praktikum und den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens vier Halbjahren sowie eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit erfüllt werden.

§ 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt

(1) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung kann auch unter den Voraussetzungen von § 8 LehrBG erworben werden. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, können Bewerberinnen oder Bewerber ohne Lehramtsstudium auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 LehrBG als Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger oder auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 LehrBG als Direkt-einsteigerinnen oder Direkteinsteiger berufsbegleitend qualifiziert werden. Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern wird mit der erfolgreichen Qualifizierung der Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern wird in Abhängigkeit zu der erworbenen Lehramtsbefähigung gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der Zugang zu dem ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Das Nähere zu den Voraussetzungen des Seiten- und Direkteinstiegs und der dafür erforderlichen berufsbegleitenden Qualifikation regeln die Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger an berufsbildenden Schulen, die nach den Vorgaben des Absatzes 1 zur Berufsschullehrkraft ernannt

Anl.

wurden, können zu einer Bewährung für das zweite Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie eine mindestens fünfjährige mit „sehr gut“ beurteilte Unterrichtstätigkeit im ersten Einstiegsamt nachweisen. Die Beförderung in das zweite Einstiegsamt setzt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten

1. ihre Eignung für Aufgaben des zweiten Einstiegsamts des Lehramtes an berufsbildenden Schulen in einer mindestens dreijährigen Bewährungszeit gezeigt haben und
2. in diesem Zeitraum geeignete, von dem für Bildung zuständigen Ministerium dafür vorgesehene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen haben. Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 5

Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund
des Gemeinschaftsrechts erworbene
Lehramtsbefähigungen

(1) Sind Lehramtsbefähigungen bei einem anderen Dienstherrn erworben worden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über deren Zuordnung zu einer der in §§ 2 bis 4 genannten Lehramtsbefähigungen. Eine bei einem anderen Dienstherrn erworbene Lehramtsbefähigung gilt als Befähigung nach §§ 2, 3 oder 4, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den in dieser Verordnung geregelten Lehramtsbefähigungen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt und die in einem anderen Bundesland erworbene Lehramtsbefähigung einem Amt nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 463), zugeordnet werden kann.

(2) Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie eines vorstehend nicht erfassten Drittstaates richtet sich nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen vom 23. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 456).

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Bildung

(1) Die Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Bildung ergeben sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben in die Ämter

1. Rektorin oder Rektor,
2. Konrektorin oder Konrektor,
3. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor,
4. Förderzentrumsrektorin oder -rektor,
5. Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
6. Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor,
7. Sonderschulrektorin oder -rektor,
8. Sonderschulkonrektorin oder -konrektor,
9. Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor,
10. Studiendirektorin oder Studiendirektor,
11. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter nicht durchlaufen. Dasselbe gilt für Ämter mit Amtszulagen.

(3) Die Beförderung besonders qualifizierter Studienrätinnen und Studienräte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG und besonders qualifizierter Fachlehrkräfte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 SHBesG setzt jeweils eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren voraus. Studienrätinnen und Studienräte, die einen Laufbahn- oder Lehramtswechsel vollzogen haben, müssen mindestens vier Jahre in der Laufbahn beziehungsweise dem Lehramt der Studienrätinnen und -räte tätig gewesen sein, ehe sie in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG befördert werden können.

(4) Die Beförderung in das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters setzt überdurchschnittliche Leistungen und Fähigkeiten in der Schulentwicklung sowie eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der betreffenden Schulart voraus. Aus dienstlichen Gründen kann diese Zeit auf zwei Jahre verkürzt oder die Dienstzeit in einer anderen Schulart angerechnet werden.

(5) Vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder als Schulleiter sollen diese an Veranstaltungen des IQSH zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen. Schulleiterinnen und Schulleiter an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Veranstaltungen des SHIBB zur Führungskräftequalifizierung teil. Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter

des IQSH beziehungsweise des SHIBB im Umfang von 40 Stunden ist verpflichtend.

(6) Das Amt einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten soll erst nach mehrjähriger beruflicher Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter, in einer anderen schulischen Leitungsfunktion oder in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung übertragen werden.

(7) Die Beförderung in ein Amt, welches nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551), übertragen wird, setzt eine erfolgreiche Erprobungszeit von einem Jahr voraus. Zeiten, in denen die Aufgaben der Funktion bereits formell übertragen worden sind, werden auf die Erprobungszeit angerechnet. Die gesetzliche Mindestzeit gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG bleibt unberührt.

(8) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Erwerb der Lehramtsbefähigung entstanden und nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind dabei nicht anrechenbar, es sei denn, die Beurlaubung dient überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen und das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde von der obersten Dienstbehörde bei der Genehmigung schriftlich festgestellt.

§ 7

Wechsel in ein anderes Lehramt

(1) Auf ihren Antrag hin können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.

(2) Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt nach Absatz 1 setzt neben einer Lehramtsbefähigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 3 voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens dreijährigen Unterrichtstätigkeit in einem Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht für Lehrkräfte, die bereits ein Masterstudium beziehungsweise die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Lehrkraft hat an fachlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen. Bei der Entscheidung über deren Art und

Umfang sind die bisherige Lehramtsbefähigung, die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen innerhalb einer mindestens einjährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden. Bei einem Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat die Lehrkraft an entsprechenden fachlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des SHIBB teilzunehmen.

§ 8

Probezeit

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig ist auf die Probezeit nach § 19 LBG anzurechnen.

§ 9

Dienstliche Beurteilung, Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Lehrkräften werden ausschließlich aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilung) beurteilt. Bewertungsmaßstab ist das statusrechtliche Amt; die Anforderungen der im Beurteilungszeitraum übertragenen Aufgaben sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Beurteilungen sind

1. vor jeder Ernennung,
2. zur Feststellung der Befähigung für ein anderes Lehramt,
3. zum Ende einer Erprobungszeit,
4. bei Bewerbungen auf höherwertige Ämter oder eine Funktionsstelle,
5. vor Beginn einer mindestens dreimonatigen Beurlaubung, wenn die letzte Beurteilung zum Beurlaubungsbeginn länger als zwölf Monate zurückliegt,
6. aus besonders begründetem dienstlichem Anlass heraus oder
7. zum Ende einer Probezeit

zu fertigen. Liegt im Fall des Satzes 1 Nummer 5 die letzte Beurteilung zum Beurlaubungsbeginn höchstens zwölf Monate zurück, so ist die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit wird abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG zur Feststellung der Bewährung nur eine dienstliche Beurteilung erstellt.

(4) Der Beurteilungszeitraum umfasst regelmäßig die letzten drei Jahre vor dem Beurteilungszeitpunkt. Bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit oder Erprobungszeit ist der gesamte Bewährungszeitraum zu beurteilen. Vorangehende Beurteilungen, die einen Teil des Beurteilungszeitraums abdecken, sind als Beurteilungsbeitrag zu berücksichtigen.

§ 10

Inhalt der Beurteilung, Bewertungsskala und Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer Leistungsbeurteilung sowie einer Eignungs- und Befähigungsbeurteilung. Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Aufgaben erfasst und die Arbeitsergebnisse während des gesamten Beurteilungszeitraumes und gegebenenfalls die Entwicklung bewertet. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich auf die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten, bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern auch auf die mit dem Amt verbundene Funktion. Es sollen Erkenntnisse und Beobachtungen zugrunde gelegt werden, die durch Unterrichtsbesuche, in außerunterrichtlichen Veranstaltungen oder in sonstigen dienstlichen Gesprächen und Kontakten gewonnen wurden. Andere Erkenntnisgrundlagen können bei Bedarf ergänzend oder anstelle der genannten Elemente einbezogen werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitsmenge, Arbeitsgüte und Arbeitsweise und gegebenenfalls das Führungsverhalten sowie das dienstliche und soziale Verhalten bewertet werden. In der Leistungsbeurteilung wird für jedes Merkmal erfasst, in welchem Maß die zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. In der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung ist der Ausprägungsgrad der im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind, differenziert zu bewerten.

(2) Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Beurteilung aufzuführen. Liegt der Anlass der Beurteilung in einer künftigen anderen Verwendung, ist in der Beurteilung neben der Eignungsbeurteilung auch eine Prognose für das angestrebte Amt abzugeben. Die Beurteilung kann einen Vorschlag für die Teilnahme an Personalentwicklungsmaßnahmen enthalten.

(3) Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte ist eine etwaige Minderung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

(4) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil und einer Note ab. Das Gesamturteil ist schlüssig aus der Würdigung des Gesamtbilds der Leistungsbeurteilung und der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung sowie der Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt herzuleiten und soll gesondert verbal begründet werden. Mit dem Gesamturteil wird bewertet, in welchem Maß die Anforderungen erfüllt werden. Eine Binnendifferenzierung (oberer, mittlerer und unterer Bereich) ist nicht zulässig.

(5) Die Notenstufen des Gesamturteils sind wie folgt definiert:

1. „Sehr gut“ ist die bestmögliche Gesamtbewertung; sie ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen in besonderem Maße übertreffen;
2. „Gut“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen übertreffen;
3. „Befriedigend“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen im Allgemeinen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen;
4. „Ausreichend“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den durchschnittlichen Anforderungen noch entsprechen;
5. „Mangelhaft“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. „Ungenügend“ ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen und auch nicht erkennen lassen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(6) Abweichend von Absatz 5 sind für die Besetzung von Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A14 SHBesG nach § 6 Absatz 3 die Notenstufen der Leistungsbeurteilung und des Gesamturteils wie folgt definiert:

1. Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen (höchste Bewertungsstufe, Note 5),
2. Die Anforderungen werden übertroffen (zweit-höchste Bewertungsstufe, Note 4),
3. Die Anforderungen werden erfüllt (mittlere Bewertungsstufe, Note 3),
4. Die Anforderungen werden im Allgemeinen erfüllt (vorletzte Bewertungsstufe, Note 2),
5. Die Anforderungen werden (noch) nicht erfüllt (letzte Bewertungsstufe, Note 1).

(7) Die vier Ausprägungsgrade der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung für die Besetzung von Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG nach § 6 Absatz 3 lauten:

1. besonders stark,
2. stark,
3. normal,
4. schwach.

§ 11

Beurteilungsverfahren

(1) Die Beurteilerinnen und Beurteiler erstellen die Beurteilung in eigener Verantwortung; sie sind an Weisungen im Beurteilungsverfahren nicht gebunden.

(2) Beurteilerin oder Beurteiler der zu beurteilenden Lehrkraft ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte, bei den an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräften in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion. Ist die oder der Vorgesetzte weniger als sechs Monate in dieser Funktion gegenüber der zu beurteilenden Lehrkraft tätig, ist die oder der frühere unmittelbare Vorgesetzte für die Beurteilung zuständig, wenn sie oder er weiterhin in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion in Schleswig-Holstein tätig ist. Ist die oder der Beurteiler nicht einem höheren statusrechtlichen Amt zugeordnet als die zu beurteilende Lehrkraft, ist die oder der Vorgesetzte der oder des unmittelbaren Vorgesetzten für die Beurteilung zuständig. Die oberste Dienstbehörde kann auch eine andere geeignete Person bestimmen, die ein höheres statusrechtliches Amt innehat. Satz 3 gilt nicht bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit gemäß § 5 Absatz 1 LBG oder einer Erprobungszeit.

(3) Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann von Personen, die mindestens das gleiche statusrechtliche Amt innehaben, einen Beurteilungsbeitrag anfordern, wenn dies für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich ist. Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll einen Beurteilungsbeitrag von früheren unmittelbaren Vorgesetzten einholen, wenn innerhalb des Beurteilungszeitraumes ein Vorgesetztenwechsel stattgefunden hat und diese Vorgesetzten länger als sechs Monate Vorgesetzte der zu beurteilenden Lehrkraft waren. Ist die zu beurteilende Lehrkraft mit einem Teil der Arbeitszeit in einer anderen Dienststelle eingesetzt, ist ein Beurteilungsbeitrag von der oder dem dortigen Vorgesetzten anzufordern. Überwiegt zeitlich der Einsatz der zu beurteilenden Lehrkraft außerhalb der Stammschule, wird die oder der dortige Vorgesetzte, sofern dieser oder diese eine Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion wahrnimmt, für die Beurteilung zuständig und holt einen Beurteilungsbeitrag aus der Stammschule ein. Beurteilungsbeiträge müssen zu den Einzelmerkmalen Stellung beziehen und schließen ebenfalls mit einer Gesamtnote ab. Sie werden Anlage der Beurteilung.

(4) Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Lehrkraft in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen, mit ihr auf Verlangen zu erörtern und zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen. Die Eröffnung ist bei Aushändigung der Beurteilung durch Unterschrift der zu beurteilenden Lehrkraft, bei einer anderen Art der Eröffnung durch einen Vermerk der Beurteilerin oder des Beurteilers zu bestätigen. Die Lehrkraft kann sich nach Aushändigung der Beurteilung mündlich oder schriftlich dazu äußern (Gegenvorstellung) und im Gegenvorstellungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. Eine schriftliche Äußerung der Lehrkraft ist zur Personalakte zu nehmen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden,

ergeht ein förmlicher Bescheid durch die Beurteilerin oder den Beurteiler.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Fortgeltung von Bestimmungen der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

Laufbahnbefähigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der §§ 15 bis 24 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 176, 185), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96, 97), in der bis zum 28. Juli 2016 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 19. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 574) in der bis zum 25. Juli 2019 geltenden Fassung erworben wurden, gelten als Lehramtsbefähigungen im Sinne von §§ 2, 3 oder 4. Dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind dabei die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen zugeordnet. Die Lehrämter an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und an berufsbildenden Schulen gehören dem zweiten Einstiegsamt an.

§ 13

Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte

(1) Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass

1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt sowie
2. die Lehrkraft sich in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum im Umfang von 30 Stunden fortgebildet hat.

(2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität im Umfang von weiteren 30 Stunden teilzunehmen und diese

Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Lauf-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Januar 2024

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

bahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 26. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 206)*), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 824), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-34

Anlage (zu § 4 Absatz 1)**Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelungen „Seiteneinstieg“ und „Direkteinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein****I. Allgemeine Voraussetzungen**

1. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Lehrkräftebedarf besteht, können zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit einem Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger oder Direkteinsteigerinnen und -einsteiger im befristeten Beschäftigtenverhältnis eingestellt und berufs begleitend für ein Lehramt qualifiziert werden.
2. Bewerberinnen und Bewerber für einen Seiteneinstieg müssen ein Diplom-/Magisterstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Hochschule in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem entsprechenden Masterabschluss kommt der Seiteneinstieg nicht in Betracht.
3. Bewerberinnen und Bewerber für einen Direkteinstieg müssen ein Studium mit einem Bachelor an einer Hochschule oder einem Diplom (FH) in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Das Studium muss mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.
4. Bewerberinnen und Bewerber für den Seiten- und den Direkteinstieg müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
5. Die Einstellung im Seiten- oder Direkteinstieg setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über das Online Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums (pbOn) nicht mit Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern besetzt werden konnte.
6. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über die Sprachkenntnisse verfügen, die für eine Unterrichtstätigkeit erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GeR).
7. Für die Qualifizierung gelten §§ 3 Absatz 6, 9, 10, 13, 14, 16, 17 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 6, Absatz 3, Absatz 4 und §§ 18, 19, 20, 24 und 33 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 5. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. 2024 S. 14) sinngemäß, sofern diese Anlage nicht abweichende Regelungen trifft.

II. Qualifizierungsphase**1. Umfang und Dauer der Qualifizierungsphase, Teilzeit und Organisationsform**

- 1.1. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 und 3 LVO-Bildung in zwei Unterrichtsfächern, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach über einen Zeitraum von zwei Jahren qualifiziert. Ausnahmeweise ist in besonders begründeten Einzelfällen für die Lehrämter an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen und an Gymnasien eine Qualifizierung in nur einem Unterrichtsfach, für das Lehramt Sonderpädagogik in nur einer sonderpädagogischen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in nur einer beruflichen Fachrichtung möglich. In den Fällen nach Satz 2 ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Ziffer IV.1. nur möglich, wenn es sich um ein Fach gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG handelt.
- 1.2. Direkteinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 LVO-Bildung in zwei Unterrichtsfächern, zwei Fachrichtungen, in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung oder - in besonders begründeten Ausnahmefällen - in nur einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung für eine Lehrtätigkeit bis zur Fachhochschulreife qualifiziert. An eine zweijährige Qualifizierungsphase schließt sich eine einjährige Bewährungsphase zur praktischen Anwendung erworbener Fachkompetenzen an, so dass die Qualifizierung insgesamt drei Jahre dauert. In den Fällen nach Satz 1 ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Ziffer IV.1. möglich, wenn es sich um ein Fach gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG handelt.
- 1.3. Die parallel zur Unterrichtstätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Verkürzung der Qualifizierungsmaßnahme ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Qualifizierungsphase ist im Seiten- und Direkteinstieg bis zur

Höchstdauer von 36 Monaten möglich. Wird die Qualifizierungsphase in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Höchstdauer entsprechend. Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten nach den untenstehenden Modellen möglich. Andere Teilzeitmodelle sind nicht möglich. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium beziehungsweise das SHIBB für die berufsbildenden Schulen. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen betragen in allen Schularten jeweils gemessen in Unterrichtsstunden:

Seiteneinstieg oder Direkteinstieg mit entweder mit zwei Unterrichtsfächern oder zwei Fachrichtungen und einem Unterrichtsfach oder mit einem Fach und einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	15	16
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	10	11	12
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	7	8	9	10
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Seiteneinstieg oder Direkteinstieg mit nur einem Unterrichtsfach, mit nur einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder mit nur einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	17	18
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	11	12	14
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	9	9	10	10
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

1.4. Die Höchstdauer der Qualifizierungsphase verlängert sich um

- a) Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51),
- b) Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546) und
- c) Zeiten der Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall gemäß Ziffer II.6.

1.5. Die Qualifizierungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Ziffer II.1.4. sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 120 Tage überschreiten. Bei der Berechnung ist es unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

- a) Krankheitszeiten und
- b) Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. S. 796), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).

1.6. Die Qualifizierungsphase ist auf Antrag der Lehrkraft, unabhängig davon, ob die Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird, um sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft die Qualifizierungs-

phase nicht bestanden hat (Ziffer II.3.2., II.4.2., II.4.4. und II.5.1.) und eine Wiederholung der Prüfung innerhalb der Höchstdauer der Qualifizierung nach Ziffer II.1.3. und II.1.4. möglich ist. Der Antrag ist innerhalb der Laufzeit des laufenden Beschäftigungsverhältnisses zu stellen. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Umfängen des jeweils letzten Jahres der Qualifizierungsphase.

- 1.7. Die Qualifizierungsphase kann auf Antrag der Lehrkraft um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Qualifizierung gestellt werden.
- 1.8. Die Qualifizierungsphase endet
 - a) bei Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses,
 - b) bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Zustellung des entsprechenden Bescheides,
 - c) bei einer dienstlichen Beurteilung mit der Note „ungenügend“ vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung bekannt gegeben wird,
 - d) spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der Qualifizierungsphase nach Ziffer II.1.3. und II.1.4.,
 - e) bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer der Qualifizierungsphase, die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (Ziffer II.3.2) oder des Nichtbestehens der Prüfung (Ziffer II.5.1.) eintreten würde, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender Bescheid zugestellt wurde.
- 1.9. Die Qualifizierungsphase und der eigenverantwortliche Unterricht werden von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger nehmen darüber hinaus an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger sowie Direkteinsteigerinnen und -einsteiger an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen und speziell konzipierten Blockveranstaltungen des SHIBB teil. In den ersten sechs Monaten der Qualifizierungsphase werden bis zu vier Stunden der Unterrichtsverpflichtung durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.
- 1.10. Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich neben der Unterrichtsverpflichtung statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan, der auch Ausbildungsberatungen nach § 9 APVO Lehrkräfte und das Führen eines E-Portfolios nach § 10 APVO Lehrkräfte regelt.

2. Ziele der Qualifizierung

- 2.1. Die Qualifizierungsphase soll die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Sie soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten.
- 2.2. Das IQSH legt ergänzend zu den Ausbildungsstandards nach § 25 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest, in der die erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vermittelt werden. Für die berufsbildenden Schulen legt das SHIBB die entsprechenden Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest.
- 2.3. In der Qualifizierungsphase erwerben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger Kompetenzen in
 - a) Pädagogik,
 - b) Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des fächerverbindenden Lernens,
 - c) Diagnostik (für das Lehramt Sonderpädagogik),
 - d) Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,
 - e) Beurteilung, Bewertung und Förderung.

Zu der Befähigung, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten, gehören insbesondere Kenntnisse zur beziehungsweise zum

- f) unterrichtswirksamen Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer,
- g) Zusammenarbeit mit Eltern,
- h) Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
- i) Mitarbeit in schulischen Gremien,
- j) Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens,
- k) Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- l) Selbstmanagement,
- m) Erziehung und Beratung und
- n) zu Bildungs- und Erziehungseffekten.

3. Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer der Qualifizierungsphase umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach Ziffer II. 1.4. bis II.1.7. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als zehn Zwölftel der Ausbildungsveranstaltungen beim IQSH beziehungsweise SHIBB wahrgenommen wurden. Außerdem muss die Meldung zur Prüfung fristgerecht und vollständig erfolgt sein.
- 3.2. Bei einer dienstlichen Beurteilung nach Ziffer II.4.1.a) mit der Note „mangelhaft“, wenn weniger als zehn Zwölftel der Ausbildungsveranstaltungen beim IQSH beziehungsweise SHIBB wahrgenommen oder wenn die Meldung zur Prüfung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt ist, ist die Lehrkraft nicht zur Prüfung zugelassen. Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ziffern II.1.6 und II.5.
- 3.3. Bei einer dienstlichen Beurteilung nach Ziffer II.4.1.a) mit der Note „ungenügend“ ist die Lehrkraft nicht zur Prüfung zugelassen und die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine Verlängerung der Qualifizierungsphase und eine Wiederholung sind ausgeschlossen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer II.1.8.c).

4. Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

- 4.1. Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:
 - a) eine dienstliche Beurteilung, die mit 50 % in die Benotung einfließt,
 - b) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (jeweils 15 %); wird in nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach bzw. der Fachrichtung zu erteilen,
 - c) das Prüfungsgespräch einschließlich der Thesen aus dem E-Portfolio (20 %).
- 4.2. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist damit insgesamt nicht bestanden.
- 4.3. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 4.4. Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) abgeschlossen wird. Bei Leistungen, die darunterliegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor. Die Prüfung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist damit insgesamt nicht bestanden.

5. Wiederholung der Prüfung

- 5.1. Wird mindestens eine der Unterrichtsstunden nach Ziffer II.4.1.b) mit ungenügend oder beide Unterrichtsstunden mit mangelhaft bewertet oder wird die gesamte Prüfung nicht mit mindestens der Endnote 3,49 bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer II.1.6.
- 5.2. Endet mindestens eine der Unterrichtsstunden nach Ziffer II.4.1.b) erneut mit einer ungenügenden oder beide Unterrichtsstunden erneut mit einer mangelhaften Bewertung oder wird die Wiederholungsprüfung

nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, endet das befristete Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer II.1.8.b) vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bereits mit Zustellung des entsprechenden Bescheides.

5.3. Die Staatsprüfung wird mit der Prüfung nicht abgelegt.

6. Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte in der Qualifikationsphase zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

- 6.1 Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtung nach der in Ziffer II.1.3. Satz 7 aufgeführten Tabelle kann geringer sein, muss aber im Durchschnitt der Ausbildungsjahre mindestens 75 % betragen. Sollte dieser Anteil nicht erreicht werden können, wird die Qualifizierungsphase jeweils um sechs Monate verlängert.
- 6.2 Von dem Ausbildungsplan nach Ziffer II.1.10 kann abgewichen und dieser neu festgelegt werden.
- 6.3 Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 der APVO Lehrkräfte kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 6.4 Die Angaben nach § 14 Nummer 4 APVO Lehrkräfte sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte zu machen.
- 6.5 Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach Ziffer II.4.1.b) werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Wird nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, besteht die Prüfungsleistung aus zwei Teilen. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte. Bei der Berechnung der Prüfungsnote werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile mit je 15 % berücksichtigt.
- 6.6 Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.
- 6.7 Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.

III. Bewährungsphase beim Direkteinstieg

1. Dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Qualifizierungsphase folgt für Direkteinsteigerinnen und -einsteiger eine einjährige Bewährungsphase, innerhalb derer die erworbenen Kenntnisse durch die praktische Unterrichtstätigkeit erweitert und vertieft werden.
2. Während der Bewährungsphase erhöht sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auf die volle Pflichtstundenanzahl gemäß den Vorgaben der Pflichtstundenverordnung.
3. Der erfolgreiche Abschluss der Bewährungsphase setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Endet die dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“, wird die Bewährungsphase um sechs Monate verlängert. Sofern zum Ende dieses Zeitraums die dienstliche Beurteilung erneut mit der Note „mangelhaft“ abschließt, ist eine Weiterbeschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungslehrkraft - ausgeschlossen.

IV. Weiterbeschäftigung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung im Seiten- oder Direkteinstieg ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Lehramtsbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.
2. Wird der Seiten- oder Direkteinstieg nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen.
3. Wird auf die mögliche Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung verzichtet, gilt der Seiten- und Direkteinstieg als endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen. Eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst ist in diesem Fall - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen.

**Landesverordnung
über die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
(RpflAA-Beurteilungsverordnung - RpflAABuVO)**

Vom 9. Januar 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-51

Aufgrund des § 114a Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (Beschäftigte), die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften tätig sind. Diese Verordnung gilt nicht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den persönlichen Anlagen sowie den erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die für die berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse. Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

§ 3

Beurteilung von Menschen mit Behinderung

Bei der Beurteilung schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter Personen ist Nummer 7.1 der Integrationsvereinbarung vom 25. Februar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 361, 475) zu beachten.

§ 4

Beurteilungszeitraum

(1) Soweit nicht anders geregelt, schließt der zu beurteilende Zeitraum (Beurteilungszeitraum) der Regelbeurteilung grundsätzlich an den in der letzten dienstlichen Regelbeurteilung beurteilten Zeitraum an. Der Beurteilungszeitraum für die erste Regelbeurteilung beginnt mit dem Zeitpunkt der Lebenszeitanstellung oder nach Beendigung der Amtsanwaltsausbildung. Ein Beurteilungszeitraum umfasst mindestens sechs Monate, in denen das Amt ausgeübt wurde. Für einen kürzeren Zeitraum ist keine Beurteilung zu fertigen.

(2) Wenn der Beurteilungszeitraum nach Absatz 1 länger als fünf Jahre ist, beschränkt sich dieser auf die letzten fünf Jahre.

(3) In den Beurteilungszeitraum fallende Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (einschließlich Elternzeit) oder einer Freistellungsphase bei Teilzeitbeschäftigung sind bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen; sie zählen bei dem in Absatz 2 genannten Höchstzeitraum, nicht aber bei dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Mindestzeitraum mit.

§ 5

Beurteilungstext

(1) Für die dienstliche Beurteilung ist der Beurteilungsvordruck (Anlage 1) zu verwenden. Alle dort aufgeführten Beurteilungsmerkmale sind zu bewerten, soweit eine Bewertung nach der zu beurteilenden Tätigkeit möglich ist. Die Erläuterungen und Fragen in Anlage 2 sollen dazu beitragen, den Inhalt der Beurteilungsmerkmale zu veranschaulichen und die Bewertungen vergleichbar zu machen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für Beurteilungsbeiträge soll der Beurteilungsvordruck nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.

§ 6

Beurteilungsmerkmale

(1) Die Bewertung von Befähigung und fachlicher Leistung im Hinblick auf die einzelnen Beurteilungsmerkmale richtet sich nach den Anforderungen des zum Zeitpunkt der Beurteilung innegehabten Statusamtes; die Anforderungen der im Beurteilungszeitraum übertragenen Aufgaben sind dabei zu berücksichtigen. Die Bewertung ist textlich zu erläutern und muss mit folgenden Bewertungsstufen schließen:

1. „Die Anforderungen werden hervorragend übertroffen.“
2. „Die Anforderungen werden deutlich übertroffen.“
3. „Die Anforderungen werden übertroffen.“
4. „Die Anforderungen werden erfüllt.“
5. „Die Anforderungen werden noch nicht erfüllt.“
6. „Die Anforderungen werden nicht erfüllt.“

Andere Bewertungen sind nicht zulässig und deshalb unbeachtlich.

(2) Bewertungen bei Beschäftigten während der Probezeit schließen mit einer der folgenden Bewertungsstufen:

1. „Die Anforderungen werden erfüllt.“
2. „Die Anforderungen werden noch nicht erfüllt.“
3. „Die Anforderungen werden nicht erfüllt.“

Anl. 1

Anl. 2

§ 7

Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab. Das Gesamturteil ist schlüssig aus der Würdigung des Gesamtbilds der einzelnen Beurteilungsmerkmale unter Berücksichtigung des jeweiligen Statusamtes herzuleiten. Dabei ist die Gewichtung der nach § 6 Absatz 1 bewerteten Beurteilungsmerkmale deutlich zu machen.

(2) Für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Beurteilungsmerkmale „Fachkenntnisse“, „Urteilsvermögen und Entschlusskraft“ sowie „Arbeitsplanung“ von besonderem Gewicht. Für die Tätigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte gilt dies darüber hinaus auch für das Beurteilungsmerkmal „Verhandlungsgeschick“.

(3) Die Bewertung schließt bei Beschäftigten während der Probezeit mit einem der folgenden Gesamturteile:

1. „geeignet“,
2. „noch nicht geeignet“,
3. „nicht geeignet“.

(4) Nach Beendigung der Probezeit schließt die Bewertung mit einem der folgenden Gesamturteile:

1. „hervorragend geeignet“,
2. „sehr gut geeignet“,
3. „gut geeignet“,
4. „geeignet“,
5. „noch nicht geeignet“,
6. „nicht geeignet“.

Andere Bewertungen sind nicht zulässig und deshalb unbeachtlich. Die sechs Stufen der Eignung entsprechen in ihrer Wertigkeit den Stufen nach § 6 Absatz 1 Satz 2.

§ 8

Eignungsprognose

Die Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um eine Funktionsstelle oder um die Zulassung in eine andere Laufbahn können zusätzlich mit einer vorausschauenden Bewertung der Eignung für das angestrebte Amt (Eignungsprognose) versehen werden, ohne dass diese die an der Auswahlentscheidung Beteiligten bindet. § 7 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Fortbildung und besondere Tätigkeiten

(1) Unter Nummer 1.5. des Beurteilungsvordrucks sind aufzunehmen:

1. die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen;
2. der Erwerb von Leistungszeugnissen;
3. die im dienstlichen Interesse liegende Tätigkeit als Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Dozentin oder Dozent, Prüferin oder Prüfer, Ausbilderin oder Ausbilder;

4. die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder anderer nicht weisungsgebundener Beauftragter;
5. die Tätigkeit als Mitglied in einem Personalrat oder einer Schwerbehindertenvertretung.

Die Teilnahme an außerdienstlichen Fortbildungen ist auf Wunsch aufzunehmen, sofern zumindest im weiteren Sinne ein dienstlicher Bezug besteht.

(2) Unter Nummer 5 des Beurteilungsvordrucks sind auf Wunsch besondere Interessen, außerdienstliche Nebentätigkeiten, die Mitarbeit in Berufsverbänden sowie Ehrenämter aufzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten sind nicht Gegenstand der Beurteilung nach §§ 5 bis 8, können jedoch zu Gunsten der Beschäftigten bei der Begründung des Gesamturteils und der Eignungsprognose einbezogen werden.

§ 10

Wahrnehmung von Aufgaben
der Justizverwaltung

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung, sofern sie nicht von § 9 Absatz 1 erfasst werden, ist in die Beurteilung nach §§ 5 bis 8 einzubeziehen und unter Nummer 1.4 des Beurteilungsvordrucks aufzunehmen.

§ 11

Erstbeurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Erstbeurteilung). Die Beurteilerin oder der Beurteiler unterliegt bei der Ausübung ihres oder seines Beurteilungsermessens keinen Weisungen.

(2) Ist die oder der Beschäftigte der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate unterstellt, ist Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler die oder der frühere Dienstvorgesetzte, soweit sie oder er im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigt ist. Dieser oder diese hat den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der oder des Beschäftigten zu hören und gegebenenfalls im Rahmen eines Beurteilungsbeitrages zu beteiligen.

§ 12

Zweitbeurteilung

(1) Die oder der höhere Dienstvorgesetzte hat der Erstbeurteilung eine Stellungnahme beizufügen (Zweitbeurteilung).

(2) Schließt sich die oder der höhere Dienstvorgesetzte der Erstbeurteilung an, beschränkt sich die Zweitbeurteilung auf eine entsprechende Erklärung. Ist eine von der Erstbeurteilung abweichende Stellungnahme beabsichtigt, ist diese nach einer Erörterung mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler unter Hinweis auf die Beurteilungsgrundlagen zu begründen.

(3) Eine frühere unmittelbare Dienstvorgesetzte oder ein früherer unmittelbarer Dienstvorgesetzter, welche

oder welcher betreffend den zu beurteilenden Zeitraum an der Erstbeurteilung beteiligt oder im Rahmen eines Beurteilungsbeitrages zu beteiligen ist, ist von der Zweitbeurteilung ausgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.

§ 13

Beurteilerinnen und Beurteiler

(1) Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

1. des Oberlandesgerichts, des Landesarbeitsgerichts, der Landgerichte sowie der Amtsgerichte Kiel und Lübeck werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gerichts erstbeurteilt; die Zweitbeurteilung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Amtsgerichte werden von der Direktorin oder dem Direktor erstbeurteilt; die Zweitbeurteilung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, sofern eine Delegation nicht erfolgt ist;
3. der Arbeitsgerichte werden von der Direktorin oder dem Direktor erstbeurteilt; die Zweitbeurteilung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, sofern eine Delegation nicht erfolgt ist;
4. der Generalstaatsanwaltschaft werden von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts erstbeurteilt; die Zweitbeurteilung obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt;
5. der Staatsanwaltschaften werden von der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt erstbeurteilt; die Zweitbeurteilung obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.

(2) Für die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte gilt Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler können diese Aufgabe auf ihre Vertretung delegieren.

§ 14

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

(1) Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nach Beendigung der Probezeit, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind nach Beendigung der Amtsanwaltsausbildung oder Probezeit regelmäßig im Abstand von drei Jahren bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres jeweils zu einem von dem für Justiz zuständigen Ministerium zu bestimmenden Stichtag zu beurteilen (Regelbeurteilung).

(2) Beschäftigte sind aus den nachfolgenden Anlässen zu beurteilen (Anlassbeurteilung):

1. während der regelmäßigen Probezeit zweimal, erstmalig ein Jahr nach Beginn der Probezeit; im

Fall einer Verlängerung der Probezeit jeweils ein weiteres Mal zum Ende des Verlängerungszeitraums;

2. anlässlich der Bewerbung um ein Beförderungamt, eine Funktionsstelle oder die Zulassung zu einem anderen Laufbahnzweig und zu einer anderen Laufbahn, sofern das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung länger als drei Jahre zurückliegt;

3. auf eigenen Antrag nach Vollendung des 57. Lebensjahres, sofern das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als drei Jahre zurückliegt;

4. auf Anforderung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(3) Beamtinnen und Beamte im Regelaufstieg sind sechs Monate nach Beginn der Bewährungszeit gemäß § 39 Absatz 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu beurteilen.

§ 15

Beurteilungsgrundlagen

(1) Die Beurteilungsgrundlagen sind zu benennen. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler kann hierauf verzichten, wenn sie oder er sich gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 der Erstbeurteilung anschließt.

(2) Zur Vorbereitung einer Beurteilung kann die oder der Dienstvorgesetzte Beurteilungsbeiträge insbesondere von den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen oder Gruppen bei den Staatsanwaltschaften einholen.

(3) Die um die Abgabe eines Beurteilungsbeitrags ersuchten Personen sind zu einer schriftlichen Äußerung zu den Beurteilungsmerkmalen verpflichtet, die sie kraft Amtes beobachten können. Sie sollen sich dabei an dem Beurteilungsvordruck orientieren. Ein Gesamturteil sowie eine Eignungsprognose geben sie nicht ab.

(4) Anlässlich des Beginns einer mindestens zwölfmonatigen Beurlaubung (einschließlich Elternzeit oder Freistellung) oder des Endes einer Abordnung von mindestens sechs Monaten Dauer oder einer Teilabordnung von mindestens 20% von mindestens 12 Monaten Dauer in den Zuständigkeitsbereich einer oder eines anderen Dienstvorgesetzten oder einer Versetzung an eine andere Behörde ist zur Vorbereitung der nächsten Regelbeurteilung ein Beurteilungsbeitrag von der oder dem Dienstvorgesetzten zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn das Ende des letzten Beurteilungszeitraums bei Beginn der Beurlaubung, Abordnung oder Versetzung weniger als zwölf Monate zurückliegt.

(5) Beurteilungsbeiträge werden zu der Personalsachakte bei der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten genommen.

(6) Ein Beurteilungsbeitrag ist nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Falle eines

Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss aufzubewahren.

§ 16

Bekanntgabe und Erörterung

(1) Die Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung erfolgt nach der Zweitbeurteilung.

(2) Sofern eine abweichende Zweitbeurteilung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegt, händigt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler der oder dem Beurteilten eine Abschrift der dienstlichen Beurteilung aus und erörtert sie - gegebenenfalls unter Einbeziehung vorhandener Beurteilungsbeiträge - unverzüglich mit ihr oder ihm. Anderenfalls händigt die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler die dienstliche Beurteilung aus und erörtert diese nach Satz 1.

(3) Können im Rahmen der Erörterung nach Absatz 2 Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ist der oder dem Beurteilten auf Verlangen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Hierfür ist

1. die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 1,

2. die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2

zuständig.

(4) Vor der Gelegenheit zu einer Erörterung nach Absatz 2 darf die Beurteilung nicht zur Personalakte genommen werden. Führt die Erörterung zu einer einvernehmlichen Änderung der Erstbeurteilung oder Zweitbeurteilung, ist die Neufassung der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen; die ursprüngliche Fassung ist zu vernichten.

§ 17

Vertraulichkeit

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens sind Entwürfe und Notizen zu vernichten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Januar 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Anlage 1**(zu § 5 Satz 1)****Vordruck für dienstliche Beurteilungen****Dienststelle:**

- regelmäßige Beurteilung
 Beurteilung aus besonderem Anlass
 Anlass:
 auf Antrag

1. Allgemeine Angaben**1.1 Personalangaben**

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	
Amtsbezeichnung, BesGr., seit	
Behörde, Dienststelle	
Behinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Die Person mit Schwerbehinderung wurde auf ihre Rechte nach Nr. 7.1 der Integrationsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.	Teilzeitbeschäftigung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Anteil des regelmäßigen Dienstes: Zeitraum: von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> wie Beurteilungszeitraum (1.2)

1.2 Beurteilungszeitraum

--

1.3 Beurteilerinnen oder Beurteiler

Name und Amtsbezeichnung der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers
Name und Amtsbezeichnung der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers

1.4 Aufgabengebiete im Beurteilungszeitraum

--

1.5 Fortbildung und besondere Tätigkeiten

--

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale und Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers

2.1 Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Fachkenntnisse

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen)

Auffassung und Denkvermögen

(Fähigkeit, schwierige, auch ausbildungsfremde Sachverhalte und Zusammenhänge in angemessener Zeit und verlässlich zu erfassen, zu analysieren und logisch zu ordnen)

Urteilungsvermögen und Entschlusskraft

(Fähigkeit und Bereitschaft, aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden)

Ausdrucksvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, sich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend auszudrücken)

Arbeitsplanung

(Fähigkeit und Bereitschaft, planvoll, ökonomisch und konzentriert vorzugehen)

Kooperation- und Führungskompetenz

(Fähigkeit und Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - insbesondere der Serviceeinheiten - zusammenzuarbeiten und dabei ihre Beiträge offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen sowie abgestimmt mit ihnen die Möglichkeiten moderner Informationstechnik zu nutzen; Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen; ggf. Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten und des Wachtmeisterdienstes zu motivieren, anzuleiten, ihren Möglichkeiten entsprechend einzusetzen)

Verhandlungsgeschick

(Fähigkeit und Bereitschaft, Verhandlungen und Besprechungen gut vorbereitet, einfühlsam, geduldig, fair, ausgleichend sowie zielstrebig zu führen und/oder mitzugestalten und sich im Umgang mit rechtsuchendem Publikum in gleicher Weise zu verhalten)

Behauptungsvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zur Geltung zu bringen)

Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer und/oder äußerer Belastung in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen)

Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung

(Bereitschaft, die individuellen Fähigkeiten einzubringen, die Sachprobleme pflichtbewusst, sorgfältig, gründlich, gewissenhaft und engagiert zu durchdringen sowie zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen)

2.2 Gesamturteil

(Globale Würdigung der Persönlichkeit und der Tätigkeit der oder des Beurteilten; zusammenfassende Bewertung der Eignung für das ausgeübte Amt, ggf. zusätzlich vorausschauende Bewertung der Eignung für das angestrebte Amt)

Ort, Datum

Unterschrift

3. Bewertung der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers

Dem Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers

schließe ich mich an: ja nein

Begründung im Falle der Abweichung von dem Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers:

Die Erörterung mit der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler hat stattgefunden am _____.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Beurteilungsgrundlagen

a) der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers:

b) der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers:

**5. Nach Angaben der/des Beurteilten:
Besondere Interessen, außerdienstliche Nebentätigkeiten, Mitarbeit in
Berufsverbänden, Ehrenämter**

6. Bekanntgabe und Erörterung

Eine Abschrift dieser Beurteilung wurde mir am _____ ausgehändigt.

Die Erstbeurteilerin/Der Erstbeurteiler hat diese Beurteilung mit mir erörtert am _____

Die Zweitbeurteilerin/Der Zweitbeurteiler hat diese Beurteilung mit mir erörtert am _____

Auf meinen Antrag hat die Behindertenvertretung teilgenommen: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beurteilten

Anlage 2

(zu § 5)

Katalog der Beurteilungsmerkmale für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

1. Fachkenntnisse

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen)

a) Erläuterungen:

Gemeint sind die Kenntnisse der Normen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts, der Rechtsprechung und der Methodik. Hinzu kommen ergänzende Kenntnisse, die in einzelnen Aufgabenbereichen vorteilhaft sind, beispielsweise psychologische, medizinische, kriminologische, soziologische, technische und wirtschaftliche Teilkenntnisse. Erfasst wird auch die Bereitschaft, die Rechtskenntnisse ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

b) Fragenkatalog:

1. Wie umfangreich sind die Kenntnisse des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts?
2. Gibt es Schwerpunkte der Fachkenntnisse?
3. Liegen ergänzende Kenntnisse im Sinne der Erläuterungen vor?
4. Ist die einschlägige Rechtsprechung geläufig?
5. Werden die theoretischen Rechtskenntnisse im Einzelfall aktualisiert und praktisch umgesetzt?
6. Werden die Methoden der Gesetzesauslegung beherrscht?
7. Werden Wissenslücken geschlossen und Rechtskenntnisse erweitert sowie neue Rechtsgebiete zügig erarbeitet?

2. Auffassungsgabe und Denkvermögen

(Fähigkeit, schwierige, auch ausbildungsfremde Sachverhalte und Zusammenhänge in angemessener Zeit und verlässlich zu erfassen, zu analysieren und logisch zu ordnen)

a) Erläuterungen:

Von diesem Merkmal wird insbesondere die Fähigkeit erfasst, komplexe Sachverhalte in angemessener Zeit aufzuarbeiten und logisch zu ordnen und dabei auch schwieriges nicht-juristisches Geschehen, wie z. B. technische und wirtschaftliche Vorgänge, zu erfassen. Im Unterschied zum Merkmal "Urteilsvermögen und Entschlusskraft" geht es hier weniger um die Bewertung eines Sachverhaltes als um seine Rezeption und Analyse.

b) Fragenkatalog:

1. Werden Akteninhalte schnell und vollständig aufgenommen?
2. Versteht sie oder er einen mündlichen Vortrag vollständig, oder werden überflüssige Nachfragen gestellt?
3. Wird auch sprachlich verworrenes Vorbringen erfasst?
4. Werden fachfremde Sachverhalte verstanden und für die Entschließung verwendet?
5. Können verwickelte Sachverhalte auf das Wesentliche zurückgeführt werden?
6. Werden Einzelprobleme sinnvoll in ihrem größeren Zusammenhang gesehen?
7. Werden soziale, wirtschaftliche und technische oder andere nicht-juristische Hintergründe von Lebenssachverhalten erfasst?
8. Wird eine veränderte Situation - etwa in der mündlichen Verhandlung - schnell und richtig erkannt?
9. Sind Analysen logisch einwandfrei?

3. Urteilsvermögen und Entschlusskraft

(Fähigkeit und Bereitschaft, aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden)

a) Erläuterungen:

Hier ist zum einen die Fähigkeit angesprochen, Sachverhalte zu bewerten. Ein Indiz für gerechte Bewertungen ist das offene, vorurteilsfreie Abwägen aller relevanten Interessen, das nach den Erfahrungs- und Denkgesetzen nachvollziehbar sein muss. Integraler Bestandteil allen Wertens ist soziales Verständnis, d. h. die einfühlsame Einbeziehung der realen Lebensumstände, der persönlichen Eigenheiten und zwischenmenschlichen Beziehungen der Beteiligten. Die rechtspflegerische Unabhängigkeit verbietet allerdings eine inhaltliche Betrachtung der einzelnen Schlussfolgerungen. Zum anderen müssen die Beschäftigten die Kraft zur zeitgerechten Entscheidung aufbringen und sollen sich nicht in Ausweichstrategien üben, die alle Beteiligten nur belasten. Ausweichende Vertagungen, überzogene Bemühungen um Vergleichsabschlüsse und Geständnisse oder Rechtsmittelverzicht sind unangebracht. Entschlusskraft ist allerdings nicht mit Schneidigkeit zu verwechseln. Eine gute Entscheidung muss mitunter reifen, soll jedenfalls die Beteiligten nicht unvorbereitet treffen.

b) Fragenkatalog:

1. Werden komplexe Sachverhalte ideenreich und plausibel verknüpft und behutsam, ohne Verzerrung subsumiert?
2. Werden alle relevanten Nuancen einer Verhandlung und insbesondere Beweisaufnahme wahrgenommen und umfassend gewürdigt?
3. Sind die wertenden Schlussfolgerungen logisch und empirisch einwandfrei?
4. Wird Rechtsprechung fallgerecht verarbeitet?
5. Werden alsbald die entscheidungserheblichen Punkte herausgearbeitet?
6. Werden bei der juristischen Bewertung von Sachverhalten die Lebensumstände der Betroffenen, insbesondere ihr soziales Umfeld, hinreichend berücksichtigt?
7. Lassen die Anträge oder Entscheidungen Offenheit, Augenmaß, Ausgewogenheit und Gerechtigkeitssinn erkennen?
8. Werden Entscheidungen aufgeschoben oder zielstrebig erarbeitet?
9. Werden selbstgewählte Termine eingehalten oder häufiger verlegt?

10. Wird erst nach angemessenen gründlicher Vorbereitung entschieden oder besteht die Neigung zu vorschnellen Entscheidungen?
11. Wird auf unvorhergesehene oder unliebsame Situationen unverzüglich sachgerecht reagiert?
12. Wird die Entscheidung lieber intern abgesichert als eigenverantwortlich getragen?
13. Beeinträchtigt die Rechtsmittelfähigkeit einer Entscheidung die Entschlusskraft?

4. Ausdrucksvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, sich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend mündlich und schriftlich auszudrücken)

a) Erläuterungen:

Gemeint ist die zunehmend wichtige Aufgabe, das komplizierte, abstrahierte Recht in eine allgemein verständliche Sprache zu übertragen. Überzeugend wirkt vornehmlich eine konzentrierte, problemerschöpfende Argumentation, die den Adressaten möglichst unmittelbar und konkret anspricht.

b) Fragenkatalog:

1. Werden die treffenden Worte gefunden?
2. Wird folgerichtig, gewandt, klar und für juristische Laien verständlich formuliert?
3. Beschränken sich die Ausführungen auf das Wesentliche oder enthalten sie Weitschweifigkeiten?
4. Kann man sie oder ihn auch akustisch gut verstehen?
5. Werden die Beteiligten persönlich angesprochen?
6. Wird auf die Belange der Beteiligten eingegangen und problemerschöpfend argumentiert?
7. Wird in freier Rede gesprochen?

5. Arbeitsplanung

(Fähigkeit und Bereitschaft, planvoll, ökonomisch und konzentriert vorzugehen)

a) Erläuterungen:

Unter diesem Merkmal ist die Fähigkeit zu verstehen, Aufgaben nach einem organisatorischen Gesamtkonzept zu erledigen und sachgerecht Schwerpunkte zu setzen.

b) Fragenkatalog:

1. Werden Arbeitsabläufe planvoll organisiert?
2. Ist organisatorische Phantasie vorhanden, um Eventualitäten einzuplanen?
3. Wird nicht nur im Dezernat, sondern auch bei der Bearbeitung der einzelnen Sache ökonomisch, planvoll und systematisch vorgegangen?
4. Werden so früh wie möglich verfahrensbeschleunigende Verfügungen getroffen?
5. Werden die Verfahrensbeteiligten rechtzeitig und sachdienlich in die Prozessvorbereitungen einbezogen?
6. Wird unnötiger Aktenumlauf vermieden?
7. Werden die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel benutzt, insbesondere die der modernen Informationstechnik?
8. Werden Aufgaben sachgerecht delegiert?
9. Werden Zeitvorgaben angemessen gesetzt und eingehalten?

10. Sind zum rechten Zeitpunkt die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zusammengetragen?

6. Kooperations- und Führungskompetenz

(Fähigkeit und Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - insbesondere der Serviceeinheiten - zusammenzuarbeiten und dabei ihre Beiträge offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen sowie abgestimmt mit ihnen die Möglichkeiten moderner Informationstechnik zu nutzen; Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen; ggf. Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten und des Wachtmeisterdienstes zu motivieren, anzuleiten, ihren Möglichkeiten entsprechend einzusetzen)

a) Erläuterungen:

Kooperation bedeutet Fähigkeit und Bereitschaft zu aufgabenbezogener, achtungs- und verständnisvoller Zusammenarbeit, die sich offen und ohne hierarchische Voreingenommenheit gestalten soll und zumutbare Hilfsbereitschaft einschließt. Dabei ist nur der behördeninterne Bereich gemeint; der Umgang mit sonstigen Verfahrensbeteiligten wird durch das Merkmal „Verhandlungsgeschick“ erfasst.

b) Fragenkatalog:

1. Werden zwischenmenschliche Probleme taktvoll und jeweils persönlichkeitsgerecht gelöst?
2. Wird der persönliche Zusammenhalt der Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, ohne dass im Einzelfall die gebotene Distanz verloren geht?
3. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kolleginnen und Kollegen Vertrauen und fragen sie bei Problemen um Rat?
4. Werden Außenseiter integriert?
5. Ist ungeachtet von Zuständigkeitsregelungen Hilfsbereitschaft gegeben?
6. Werden Anregungen und Argumente von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen aufgenommen und vorurteilsfrei verarbeitet?
7. Wird der Rat von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesucht und angenommen?
8. Werden die Möglichkeiten moderner Informationstechnik optimal genutzt, indem ihr Einsatz mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen abgestimmt wird?
9. Besteht die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen?
10. Zählt das gute Argument ungeachtet der hierarchischen Stellung?
11. Gibt es das Bemühen, bei Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verständnis für Problemlösungen zu wecken?
12. Wird auf eigene Fehler selbstkritisch reagiert?

7. Verhandlungsgeschick

(Fähigkeit und Bereitschaft, Verhandlungen und Besprechungen gut vorbereitet, einfühlsam, geduldig, fair, ausgleichend sowie zielstrebig zu führen und/oder mitzugestalten und sich im Umgang mit rechtsuchendem Publikum in gleicher Weise zu verhalten)

a) Erläuterungen:

Eine gute Verhandlung und Besprechung wird sachgerecht vorbereitet, zielstrebig und rechtlich strukturiert durchgeführt. Sie muss offen, einfühlsam, taktvoll und persönlichkeitsadäquat geführt bzw. mitgestaltet werden. Fachliche Überlegenheit darf die Beteiligten nicht erdrücken; Selbstdarstellung ist zu vermeiden. Mangelnder Professionalität anderer Verfahrensbeteiligter ist mit Verständnis zu begegnen. Geduld ist eine der vornehmsten Tugenden bei der Verhandlungsführung. Soziales Verständnis schließt ein, in begrenztem Maß auch auf Unerhebliches einzugehen. Auch außerhalb der mündlichen Verhandlung ist rechtsuchendes Publikum rücksichtsvoll, zuvorkommend aber auch bestimmend zu behandeln.

b) Fragenkatalog:

1. Ist der Akteninhalt bekannt und wird der Streitstoff - auch rechtlich - beherrscht?
2. Wird den Verfahrensbeteiligten - auch außerhalb der mündlichen Verhandlung - unvoreingenommen und im richtigen Ton begegnet?
3. Werden den Verfahrensbeteiligten verständliche Ungeschicklichkeiten nachgesehen?
4. Kommen die Verfahrensbeteiligten ausreichend zu Wort?
5. Werden um der Befriedung willen auch einmal rechtlich irrelevante Ausführungen zugelassen?
6. Werden Gespräche offen, wahrhaftig und vorurteilsfrei geführt, wird sachorientiert und konzentriert verhandelt?
7. Wird mit kontroversen oder unbequemen Verfahrensbeiträgen fair umgegangen?
8. Ist das Bemühen um einen sachgerechten Interessenausgleich erkennbar?
9. Weiß sie oder er die Beteiligten zu einer gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits zu führen?
10. Beteiligt sie oder er sich - auch als Beisitzerin oder Beisitzer - aktiv und taktvoll an Verhandlungen?
11. Wird auf unvorhergesehene Situationen gelassen und beweglich reagiert und können in hektischen Situationen Spannungen abgebaut werden?
12. Werden Verfahrensbeteiligte vor ungerechtfertigten oder ungebührlichen Angriffen und Bloßstellungen geschützt?
13. Werden die Verfahrensbeteiligten offen in den Entscheidungsprozess einbezogen oder kommt es zu Überraschungsentscheidungen?
14. Beherrscht sie oder er Vernehmungstechniken?

8. Behauptungsvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zur Geltung zu bringen)

a) Erläuterungen:

Hierunter ist ein nachdrückliches, standhaftes und überzeugungskräftiges Eintreten für die eigene Meinung zu verstehen, das Ellenbogenmentalität ebenso meidet wie Opportunismus, dafür aber Augenmaß, Sachlichkeit, Takt sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik einschließt.

b) Fragenkatalog:

1. Werden eigene Standpunkte offen vorgebracht oder eher zurückgehalten?
2. Wie ist die Reaktion, wenn Argumente nicht auf Akzeptanz stoßen?

3. Wird notfalls für die Durchsetzung eigener Standpunkte gekämpft oder bei Widerstand schnell aufgegeben?
4. Besteht eine übermäßige Anpassungsbereitschaft?
5. Setzt sich die Amtsanwältin oder der Rechtsanwalt nachdrücklich gegenüber Verfahrensbeteiligten und dem Gericht für eigene Standpunkte und Ziele ein?
6. Wird starr an der eigenen Meinung festgehalten?
7. Spürt man das Bemühen, andere zu überzeugen und nicht nur die eigenen Ansichten durchzusetzen?
8. Lässt die Bereitschaft, eigene Standpunkte zur Geltung zu bringen, nach, wenn dies mühsam wird, Zeit kostet, mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist oder sonstige Nachteile bringen könnte?
9. Wird gegenüber Höhergestellten in gleicher Weise wie auch sonst die eigene Meinung vertreten?
10. Wird die eigene Überzeugung auch gegen Druck von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder Medien durchgehalten?
11. Werden erforderlichenfalls auch Weisungen erteilt?

9. Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer und/oder äußerer Belastung in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen)

a) Erläuterungen:

Die Belastbarkeit hat neben physischen auch eine psychische Komponente. Unter psychischer Belastbarkeit sind Stress- und Frustrationstoleranz zu verstehen, d. h. die Fähigkeit und Bereitschaft, trotz größeren äußeren Drucks (Arbeitsanfall, Zeitnot, öffentliche Angriffe und dergleichen) oder trotz erheblicher Enttäuschungen (z. B. Ärger über bestimmte Verfahrensbeteiligte, Offenlegen eigener Fehler, Überdross an einer bestimmten Arbeitsmaterie, Ausbleiben einer Beförderung oder sonstiger Anerkennung) in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Die Belastbarkeit ist unabhängig von Voll- oder Teilzeitarbeit zu beurteilen.

b) Fragenkatalog:

1. Wird - jedenfalls vorübergehend - auch sehr großer Arbeitsanfall bewältigt?
2. Wie sind die Erledigungszahlen zu beurteilen: unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich?
3. Hält sich die Dauer der Verfahren auch bei stärkerem Geschäftsanfall im Rahmen des Zumutbaren?
4. Werden Rückstände abgebaut?
5. Werden Sonderaufgaben übernommen?
6. Hat stärkerer Geschäftsanfall Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit?
7. Beeinflussen stärkere Belastungen das Verhalten gegenüber anderen?
8. Werden auch solche Aufgaben anforderungsgerecht erledigt, die nur ungern übernommen oder gegen den Willen übertragen worden sind?
9. Beeinträchtigen persönliche Enttäuschungen, etwa bei Beförderungsentscheidungen, die Leistungen?
10. Wirken sich mangelnde Vergleichs- oder Geständnisbereitschaft auf Verfahrensbeteiligte negativ aus?
11. Verleitet psychischer Druck zu unausgewogenen Reaktionen?

10. Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung

(Bereitschaft, die individuellen Fähigkeiten einzubringen, die Sachprobleme pflichtbewusst, sorgfältig, gründlich, gewissenhaft und engagiert zu durchdringen sowie zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen)

a) Erläuterungen:

Gründliche Arbeit leistet, wer die entscheidungserheblichen Tatsachen und Probleme aufspürt und ausschöpft. Die dabei notwendige Sorgfalt erfordert Genauigkeit, Engagement und Pflichtbewusstsein; die persönlichen Fähigkeiten sind gewissenhaft einzusetzen. Zuverlässigkeit drückt sich auch darin aus, dass Arbeitsergebnisse verlässlich sind und selbstgesetzte oder fremdbestimmte Zeitvorgaben beständig eingehalten werden.

b) Fragenkatalog:

1. Kann man sich auf sie oder ihn verlassen?
2. Wird persönliches Engagement eingebracht?
3. Werden die persönlichen Fähigkeiten voll ausgeschöpft?
4. Werden die anfallenden Sachen gründlich bearbeitet?
5. Wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt zügig und unter Einsatz der in den Prozessordnungen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten vollständig ermittelt und ausgeschöpft?
6. Werden Rechtsprechung und Schrifttum für die Entscheidung angemessen verwendet?
7. Gibt die Arbeit im Einzelfall das Ergebnis von Beratungen oder Besprechungen zutreffend wieder?
8. Werden häufig Flüchtigkeitsfehler gemacht?
9. Werden Fristen und Termine eingehalten?
10. Werden die Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht?
11. Ist ihre oder seine Erreichbarkeit für Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Verfahrensbeteiligten stets gewährleistet?

**Landesverordnung
über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte (RiStA-Beurteilungsverordnung - RiStABuVO)
Vom 9. Januar 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 305-5-6

Aufgrund des § 6 Absatz 3 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551, 556), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), und des § 114a Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe gelten die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Probe entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den persönlichen Anlagen sowie den erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die für die berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

(2) Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.

(3) Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

§ 3

Beurteilung von Menschen mit Behinderung

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen gilt Nummer 7.1 der Integrationsvereinbarung vom 25. Februar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 361, ber. S. 475) mit Ausnahme von Nummer 7.1.3 Absatz 1.

§ 4

Beurteilungszeitraum

(1) Der zu beurteilende Zeitraum (Beurteilungszeitraum) schließt an den in der letzten dienstlichen Beurteilung beurteilten Zeitraum an, umfasst aber höchstens die letzten fünf Jahre. Für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate ist keine Beurteilung zu fertigen.

(2) Bei Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags, die sich um eine Planstelle bewerben oder bei denen eine Entscheidung nach § 23 Absatz 2 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551, 556), zu treffen ist, ist der gesamte Zeitraum seit der Berufung in das Richterverhältnis zu beurteilen.

(3) In den Beurteilungszeitraum fallende Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einschließlich Elternzeit oder einer Freistellungsphase bei Teilzeitbeschäftigung sind bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen. Sie zählen bei dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstzeitraum, nicht aber bei dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestzeitraum mit.

§ 5

Beurteilungsvordruck

Für die dienstliche Beurteilung ist der Beurteilungsvordruck (Anlage 1) zu verwenden. Alle dort aufgeführten Beurteilungsmerkmale sind zu bewerten, soweit eine Bewertung nach der zu beurteilenden Tätigkeit möglich ist. Die Erläuterungen und Fragen in Anlage 2 sollen dazu beitragen, den Inhalt der Beurteilungsmerkmale zu veranschaulichen und die Bewertungen vergleichbar zu machen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Beurteilungsmerkmale

(1) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale schließt jeweils mit einer der folgenden Bewertungsstufen:

1. „Die Anforderungen werden hervorragend übertroffen.“
2. „Die Anforderungen werden deutlich übertroffen.“
3. „Die Anforderungen werden übertroffen.“
4. „Die Anforderungen werden erfüllt.“
5. „Die Anforderungen werden noch nicht erfüllt.“
6. „Die Anforderungen werden nicht erfüllt.“

Andere Bewertungen sind nicht zulässig und deshalb unbeachtlich.

(2) Solange eine Entscheidung des Richterwahlausschusses nach § 23 Absatz 1 oder 2 LRiG noch nicht vorliegt, schließen die Bewertungen bei Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags jeweils mit einer der folgenden Bewertungsstufen:

1. „Die Anforderungen werden erfüllt.“
2. „Die Anforderungen werden noch nicht erfüllt.“
3. „Die Anforderungen werden nicht erfüllt.“

Anl. 1

Anl. 2

§ 7

Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen, das eine zusammenfassende Bewertung der Befähigung, Leistung und Eignung enthält. Dabei ist die Gewichtung der nach § 6 Absatz 1 bewerteten Beurteilungsmerkmale deutlich zu machen.

(2) Die Bewertung schließt mit einer der folgenden Bewertungsstufen:

1. „hervorragend geeignet“,
2. „sehr gut geeignet“,
3. „gut geeignet“,
4. „geeignet“,
5. „noch nicht geeignet“,
6. „nicht geeignet“.

Andere Bewertungen sind nicht zulässig und deshalb unbeachtlich. Die sechs Stufen der Eignung entsprechen in ihrer Wertigkeit den Bewertungsstufen nach § 6 Absatz 1.

(3) Bei Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags, die sich um eine Planstelle bewerben oder bei denen eine Entscheidung nach § 23 Absatz 2 LRiG zu treffen ist, schließt die Bewertung mit einer der folgenden Bewertungsstufen:

1. „geeignet“,
2. „noch nicht geeignet“,
3. „nicht geeignet“.

Im Übrigen schließt die Bewertung ohne eine Bewertungsstufe; sie zeigt in einer Gesamtschau lediglich Tendenzen auf.

§ 8

Beurteilungsmaßstäbe

(1) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale (§ 6) und das Gesamturteil (§ 7) richten sich nach den Anforderungen des innegehabten Statusamtes und des im Beurteilungszeitraum ausgeübten funktionellen Amtes. Weicht das ausgeübte Amt vom Statusamt ab, sind die Erkenntnisse über die im ausgeübten Amt gezeigten Leistungen zusätzlich an den allgemeinen Anforderungen des Statusamtes zu messen und zu bewerten. Bei einer Abordnung außerhalb des Geschäftsbereichs des für Justiz zuständigen Ministeriums beschränkt sich die Bewertung auf die Eignung für das ausgeübte Amt.

(2) Die Bewertungen der Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind zu begründen.

§ 9

Eignungsprognose

(1) Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit aus Anlass der Be-

werbung um eine Planstelle sind zusätzlich mit einer vorausschauenden Bewertung der Eignung für das angestrebte Amt (Eignungsprognose) zu versehen, ohne dass die an der Auswahlentscheidung Beteiligten daran gebunden sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn das angestrebte Amt zur Besoldungsordnung R gehört. In der Eignungsprognose können außerhalb des Beurteilungszeitraums erworbene Befähigungen und erbrachte Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf die Eignungsprognose verzichtet werden, wenn das ausgeübte Amt keine Prognose für das angestrebte Amt zulässt.

§ 10

Fortbildung und besondere Tätigkeiten

(1) Unter Nummer 1.5 des Beurteilungsvordrucks sind aufzunehmen:

1. die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen;
2. der Erwerb von Leistungszeugnissen;
3. die im dienstlichen Interesse liegende Tätigkeit als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, Dozentin oder Dozent, Prüferin oder Prüfer, Ausbilderin oder Ausbilder;
4. die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, als Behindertenvertretung, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter oder die nicht weisungsgebundene Wahrnehmung anderer Aufgaben, die im Wege der Beauftragung erledigt werden;
5. bei Richterinnen und Richtern die Tätigkeit als Mitglied in einem Präsidium, Präsidialrat, Richterrat oder im Richterwahlausschuss sowie die Wahrnehmung richterlicher Ehrenämter, beispielsweise als Mitglied eines Anwaltsgerichts;
6. bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Tätigkeit als Mitglied in einem Staatsanwaltsrat.

(2) Unter Nummer 5 des Beurteilungsvordrucks sind auf Wunsch besondere Interessen, außerdienstliche Nebentätigkeiten, die Mitarbeit in Berufsverbänden, die Wahrnehmung von Ehrenämtern sowie die Teilnahme an sonstigen Weiterbildungen aufzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten sind nicht Gegenstand der Bewertung der Beurteilungsmerkmale nach § 6, können aber zugunsten der zu beurteilenden Person bei der Begründung des Gesamturteils und der Eignungsprognose einbezogen werden.

§ 11

Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung, sofern sie nicht von § 10 Absatz 1 erfasst werden, ist in die Beurteilung nach §§ 5 bis 9 einzubeziehen und unter Nummer 1.4 des Beurteilungsvordrucks aufzunehmen.

§ 12

Erst- und Zweitbeurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Erstbeurteilung) und der oder dem höheren Dienstvorgesetzten (Zweitbeurteilung). Die Beurteilerin oder der Beurteiler unterliegt bei der Ausübung ihres oder seines Beurteilungsermessens keinen Weisungen.

(2) Die oder der höhere Dienstvorgesetzte hat der Erstbeurteilung eine Zweitbeurteilung hinzuzufügen. Schließt sich die oder der höhere Dienstvorgesetzte der Erstbeurteilung an, beschränkt sich die Zweitbeurteilung auf eine entsprechende Erklärung. Bei der Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags, die sich um keine Planstelle bewerben und bei denen keine Entscheidung nach § 23 Absatz 2 LRiG zu treffen ist, kann von einer Zweitbeurteilung abgesehen werden.

(3) Ist eine von der Erstbeurteilung abweichende Zweitbeurteilung beabsichtigt, ist diese nach einer Erörterung mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler unter Hinweis auf die Beurteilungsgrundlagen zu begründen.

(4) Ist eine Präsidentin oder ein Präsident eines oberen Landesgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter, entfällt die Zweitbeurteilung der oder des höheren Dienstvorgesetzten.

§ 13

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

(1) Zu beurteilen sind

1. Richterinnen und Richter auf Probe

- a) regelmäßig sechs Monate nach der Einstellung und danach in jährlichem Abstand, solange eine Entscheidung nach § 23 Absatz 1 oder 2 LRiG noch nicht vorliegt; dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich eine Anlassbeurteilung nach Buchstabe d erstellt wurde;
- b) anlässlich der Bewerbung um eine Planstelle;
- c) anlässlich der Vorbereitung einer Entscheidung nach § 23 Absatz 2 LRiG;
- d) anlässlich der Erteilung eines neuen Dienstleistungsauftrags, der zu einem Wechsel des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten führt, durch die bisherige Dienstvorgesetzte oder den bisherigen Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt des Wechsels;

2. Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie mit dem Ziel der Versetzung nach Schleswig-Holstein abgeordnete Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- a) regelmäßig sechs Monate und 18 Monate nach der Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags oder nach dem Beginn der Abordnung;

b) anlässlich der Bewerbung um eine Planstelle in Schleswig-Holstein;

3. Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

- a) anlässlich der Bewerbung um eine Planstelle;
- b) anlässlich der Beendigung einer Abordnung an ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde, wenn mit der Abordnung ein Wechsel der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder ein Wechsel der Rechtsprechungsinstanz verbunden ist;
- c) auf Antrag, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Beurteilung länger als zwei Jahre zurückliegt;

4. alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- a) anlässlich des Beginns einer Abordnung oder einer Versetzung, wenn hiermit ein Wechsel der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder ein Wechsel der Rechtsprechungsinstanz verbunden ist und der Beurteilungszeitraum nicht kürzer als ein Jahr ist;
- b) auf Antrag vor dem Beginn einer mindestens zwölf Monate dauernden Beurlaubung oder Freistellungsphase bei Teilzeitbeschäftigung, wenn nicht der Beurteilungszeitraum kürzer als ein Jahr ist;
- c) auf Anforderung der obersten Dienstbehörde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a ist eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags nach weiteren sechs Monaten erneut zu beurteilen, wenn sie oder er in mehr als einem Merkmal die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 nicht oder noch nicht erfüllt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a ist eine Anlassbeurteilung nicht zu fertigen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten dienstlichen Beurteilung, die anlässlich der Bewerbung um eine gleiche Planstelle gefertigt worden ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Richterwahlausschusses weniger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt entsprechend im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das für Justiz zuständige Ministerium ohne Beteiligung des Richterwahlausschusses über die Bewerbung entscheidet.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Fertigung einer dienstlichen Beurteilung nicht vor, ist dies unter Angabe des Grundes in der Personalakte zu vermerken.

§ 14

Beurteilungsgrundlagen

(1) Die Beurteilungsgrundlagen sind in der Beurteilung zu benennen. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweit-

beurteiler kann hierauf verzichten, wenn sie oder er sich nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Erstbeurteilung anschließt.

(2) Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung einer Richterin oder eines Richters können Beiträge insbesondere

1. der Senats- und Kammervorsitzenden und
2. der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte oder Sozialgerichte

eingeholt werden.

(3) Zur Vorbereitung der Beurteilung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts können Beiträge insbesondere

1. der Abteilungsleitung oder Gruppenleitung bei einer Staatsanwaltschaft und
2. erfahrener Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die mit der Gegenzeichnung der zu beurteilenden Person beauftragt sind oder waren,

eingeholt werden.

(4) Der Beitrag ist schriftlich unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks zu fertigen. Die zur Fertigung eines Beitrags aufgeforderten Personen sind hierzu verpflichtet. Sie dürfen sich nur zu den Beurteilungsmerkmalen äußern, die sie kraft Amtes beobachten können. Ihre Äußerungen schließen nicht mit einer Bewertungsstufe; eine Eignungsprognose geben sie nicht ab. Abweichend von Satz 1 ist die Fertigung eines Gesprächsvermerks zulässig, wenn die Beurteilerin oder der Beurteiler dies für ausreichend erachtet und der Vermerk von ihr oder ihm und der ersuchten Person unterzeichnet wird. Auf den Beitrag oder den Gesprächsvermerk darf nur in Nummer 4 des Beurteilungsvordrucks Bezug genommen werden.

(5) Beurteilungsbeiträge werden zu der Personalsachakte bei der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten genommen.

§ 15

Bekanntgabe und Erörterung

(1) Die Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung erfolgt nach der Zweitbeurteilung. Dies gilt auch für die Bekanntgabe eines Beurteilungsbeitrags.

(2) Sofern eine abweichende Zweitbeurteilung nach § 12 Absatz 3 nicht vorliegt, händigt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler der oder dem Beurteilten eine Abschrift der dienstlichen Beurteilung aus und erörtert sie unter Einbeziehung vorhandener Beurteilungsbeiträge unverzüglich mit ihr oder ihm. Anderenfalls händigt die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler die dienstliche Beurteilung aus und erörtert diese nach Satz 1.

(3) Können im Rahmen der Erörterung nach Absatz 2 Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ist der oder dem Beurteilten auf Verlangen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Hierfür ist

1. die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4,
 2. die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler im Falle des § 12 Absatz 3,
- zuständig.

(4) Vor der Gelegenheit zu einer Erörterung nach Absatz 2 darf die Beurteilung nicht zur Personalakte genommen werden. Führt die Erörterung zu einer einvernehmlichen Änderung der Erstbeurteilung oder Zweitbeurteilung, ist die Neufassung der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen; die ursprüngliche Fassung ist zu vernichten.

§ 16

Vertraulichkeit

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens sind Entwürfe und Notizen zu vernichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Januar 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

**Anlage 1
(zu § 5 Satz 1)**

Vordruck für dienstliche Beurteilungen

Dienststelle:

- regelmäßige Beurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass
- Anlass:**
- auf Antrag

1. Allgemeine Angaben

1.1 Personalangaben

Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vorname, Geburtsdatum	
Amtsbezeichnung, BesGr., seit	
Behörde, Dienststelle	
Behinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Die Person wurde auf ihre Rechte nach Nr. 7.1 der Integrationsvereinbarung (mit Ausnahme von Nr. 7.1.3 Absatz 1) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.	Teilzeitbeschäftigung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Anteil des regelmäßigen Dienstes: Zeitraum: von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> wie Beurteilungszeitraum (1.2)

1.2 Beurteilungszeitraum

1.3 Beurteilerinnen oder Beurteiler

Name und Amtsbezeichnung der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers
Name und Amtsbezeichnung der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers

1.4 Aufgabengebiete im Beurteilungszeitraum

1.5 Fortbildung und besondere Tätigkeiten

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale und Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers

2.1 Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Fachkenntnisse

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen)

Auffassung und Denkvermögen

(Fähigkeit, schwierige, auch ausbildungsfremde Sachverhalte und Zusammenhänge in angemessener Zeit und verlässlich zu erfassen, zu analysieren und logisch zu ordnen)

Urteilungsvermögen und Entschlusskraft

(Fähigkeit und Bereitschaft, aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden)

Ausdrucksvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, sich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend auszudrücken)

Arbeitsplanung

(Fähigkeit und Bereitschaft, planvoll, ökonomisch und konzentriert vorzugehen)

Kooperations- und Führungskompetenz

(Fähigkeit und Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - insbesondere der Serviceeinheiten - zusammenzuarbeiten und dabei ihre Beiträge offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen sowie abgestimmt mit ihnen die Möglichkeiten moderner Informationstechnik zu nutzen; Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen; Fähigkeit, ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft bzw. eine Organisationseinheit zielorientiert zu steuern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Aufgaben der Justiz einzusetzen)

Verhandlungsgeschick

(Fähigkeit und Bereitschaft, Verhandlungen und Besprechungen gut vorbereitet, einfühlsam, geduldig, fair, ausgleichend sowie zielstrebig zu führen und/oder mitzugestalten und sich im Umgang mit rechtsuchendem Publikum in gleicher Weise zu verhalten)

Behauptungsvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zur Geltung zu bringen)

Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer und/oder äußerer Belastung in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen)

Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung

(Bereitschaft, die individuellen Fähigkeiten einzubringen, die Sachprobleme pflichtbewusst, sorgfältig, gründlich, gewissenhaft und engagiert zu durchdringen sowie zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen)

2.2 Gesamturteil

(Globale Würdigung der Persönlichkeit und der Tätigkeit der oder des Beurteilten; zusammenfassende Bewertung der Eignung für das ausgeübte Amt, ggf. zusätzlich vorausschauende Bewertung der Eignung für das angestrebte Amt)

Ort, Datum

Unterschrift

3. Bewertung der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers

Dem Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers

schließe ich mich an: ja nein

Begründung im Falle der Abweichung von dem Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers:

Die Erörterung mit der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler hat stattgefunden am _____.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Beurteilungsgrundlagen

a) der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers:

b) der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers:

**5. Nach Angaben der/des Beurteilten:
Besondere Interessen, außerdienstliche Nebentätigkeiten, Mitarbeit in
Berufsverbänden, Ehrenämter**

6. Bekanntgabe und Erörterung

Eine Abschrift dieser Beurteilung wurde mir am _____ ausgehändigt.

Die Erstbeurteilerin/Der Erstbeurteiler hat diese Beurteilung mit mir erörtert am _____

Die Zweitbeurteilerin/Der Zweitbeurteiler hat diese Beurteilung mit mir erörtert am _____

Auf meinen Antrag hat die Behindertenvertretung teilgenommen: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beurteilten

Anlage 2 **(zu § 5 Satz 3)**

Katalog der Beurteilungsmerkmale für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Einleitung

Beurteilungen umfassen über die (nachfolgend erläuterten) Merkmale hinaus auch die interkulturelle Kompetenz (Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf Menschen mit anderen kulturellen Wurzeln einzustellen und mit diesen aufgeschlossen und respektvoll zu interagieren), Genderkompetenz (Wissen und Fähigkeit, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern und damit verbundene relevante Geschlechteraspekte zu erkennen, strukturellen Diskriminierungen entgegenzuwirken und aktiv zu verändern), Inklusionskompetenz (Bereitschaft, sich auf Menschen mit Behinderungen einzustellen und mit ihnen aufgeschlossen und respektvoll zusammenzuarbeiten).

Um individuellen Fähigkeiten in jedem Einzelfall gerecht zu werden, sind gesellschaftliche, familiäre oder gesundheitliche Herausforderungen (z. B. Schwerbehinderung, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Wahrnehmung von Untersuchungs-/Therapieterminen) zu berücksichtigen, die möglicherweise unterschiedliche Arbeitsweisen, sowie einen erhöhten Planungs- und Organisationsaufwand erfordern. Hilfreich ist es hierfür, die das jeweilige Merkmal prägende Anforderung zu benennen und sich in der Beurteilung genau darauf zu beziehen. Zudem haben Menschen mit Schwerbehinderung in ihrem beruflichen Einsatz oft Barrieren zu überwinden oder sind auf Hilfemaßnahmen angewiesen und müssen aufgrund von Beeinträchtigungen und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit mehr Kraft und Energie aufwenden, um das gleiche Arbeitsergebnis zu erzielen.

1. Fachkenntnisse

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen)

a) Erläuterungen:

Gemeint sind die Kenntnisse der Normen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts, der Rechtsprechung und der Methodik. Hinzu kommen ergänzende Kenntnisse, die in einzelnen Aufgabenbereichen vorteilhaft sind, beispielsweise psychologische, medizinische, kriminologische, soziologische, technische und wirtschaftliche Teilkenntnisse. Erfasst wird auch die Bereitschaft, die Rechtskenntnisse ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

b) Fragenkatalog:

1. Wie umfangreich sind die Kenntnisse des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts? Auf welche Rechtsgebiete erstrecken sie sich?
2. Gibt es Schwerpunkte der Fachkenntnisse?

3. Liegen ergänzende Kenntnisse im Sinne der Erläuterungen vor?
4. Ist die einschlägige Rechtsprechung geläufig?
5. Werden die theoretischen Rechtskenntnisse im Einzelfall aktualisiert und praktisch umgesetzt?
6. Werden die Methoden der Gesetzesauslegung beherrscht?
7. Werden Wissenslücken geschlossen und Rechtskenntnisse erweitert sowie neue Rechtsgebiete zügig erarbeitet?

2. Auffassungsgabe und Denkvermögen

(Fähigkeit, schwierige, auch ausbildungsfremde Sachverhalte und Zusammenhänge in angemessener Zeit und verlässlich zu erfassen, zu analysieren und logisch zu ordnen)

a) Erläuterungen:

Von diesem Merkmal wird insbesondere die Fähigkeit erfasst, komplexe Sachverhalte in angemessener Zeit aufzuarbeiten und logisch zu ordnen und dabei auch schwieriges nicht-juristisches Geschehen, wie z. B. technische und wirtschaftliche Vorgänge, zu erfassen. Im Unterschied zum Merkmal "Urteilsvermögen und Entschlusskraft" geht es hier weniger um die Bewertung eines Sachverhaltes als um seine Rezeption und Analyse.

b) Fragenkatalog:

1. Werden Akteninhalte schnell und vollständig aufgenommen?
2. Versteht sie oder er einen mündlichen Vortrag vollständig, oder werden überflüssige Nachfragen gestellt?
3. Wird auch sprachlich verworrenes Vorbringen erfasst?
4. Werden fachfremde Sachverhalte verstanden und für die EntschlieÙung verwendet?
5. Können verwickelte Sachverhalte auf das Wesentliche zurückgeführt werden?
6. Werden Einzelprobleme sinnvoll in ihrem größeren Zusammenhang gesehen?
7. Werden soziale, wirtschaftliche und technische oder andere nicht-juristische Hintergründe von Lebenssachverhalten erfasst?
8. Wird eine veränderte Situation - etwa in der mündlichen Verhandlung - schnell und richtig erkannt?
9. Sind Analysen logisch einwandfrei?

3. Urteilsvermögen und Entschlusskraft

(Fähigkeit und Bereitschaft, aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden)

a) Erläuterungen:

Hier ist zum einen die Fähigkeit angesprochen, Sachverhalte zu bewerten. Ein Indiz für gerechte Bewertungen ist das offene, vorurteilsfreie Abwägen aller relevanten Interessen, das nach den Erfahrungs- und Denkgesetzen nachvollziehbar sein muss. Integraler Bestandteil allen Wertens ist soziales Verständnis, d. h. die einfühlsame Einbeziehung der realen Lebensumstände, der persönlichen Eigenheiten und zwischenmenschlichen Beziehungen der Beteiligten. Die richterliche Unabhängigkeit verbietet allerdings eine inhaltliche Betrachtung der einzelnen Schlussfolgerungen.

Zum anderen müssen die Beschäftigten die Kraft zur zeitgerechten Entscheidung aufbringen und sollen sich nicht in Ausweichstrategien üben, die alle Beteiligten nur belasten. Ausweichende Vertagungen, überzogene Bemühungen um Vergleichsabschlüsse und Geständnisse oder Rechtsmittelverzicht sind unangebracht. Entschlusskraft ist allerdings nicht mit Schneidigkeit zu verwechseln. Eine gute Entscheidung muss mitunter reifen, soll jedenfalls die Beteiligten nicht unvorbereitet treffen.

b) Fragenkatalog:

1. Werden komplexe Sachverhalte ideenreich und plausibel verknüpft und behutsam, ohne Verzerrung subsumiert?
2. Werden alle relevanten Nuancen einer Verhandlung und insbesondere Beweisaufnahme wahrgenommen und umfassend gewürdigt?
3. Sind die wertenden Schlussfolgerungen logisch und empirisch einwandfrei?
4. Wird Rechtsprechung fallgerecht verarbeitet?
5. Werden alsbald die entscheidungserheblichen Punkte herausgearbeitet?
6. Werden bei der juristischen Bewertung von Sachverhalten die Lebensumstände der Betroffenen, insbesondere ihr soziales Umfeld, hinreichend berücksichtigt?
7. Lassen die Anträge oder Entscheidungen Offenheit, Augenmaß, Ausgewogenheit und Gerechtigkeitssinn erkennen?
8. Werden Entscheidungen aufgeschoben oder zielstrebig erarbeitet?
9. Werden selbstgewählte Termine eingehalten oder häufiger verlegt?
10. Wird erst nach angemessen gründlicher Vorbereitung entschieden oder besteht die Neigung zu vorschnellen Entscheidungen?
11. Wird auf unvorhergesehene oder unliebsame Situationen unverzüglich sachgerecht reagiert?
12. Wird die Entscheidung lieber intern abgesichert als eigenverantwortlich getragen?
13. Beeinträchtigt die Rechtsmittel- /Beschwerdefähigkeit einer Entscheidung die Entschlusskraft?

4. Ausdrucksvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, sich eindeutig, fachgerecht, verständlich, gewandt, konzentriert und überzeugend mündlich und schriftlich auszudrücken)

a) Erläuterungen:

Gemeint ist die zunehmend wichtige Aufgabe, das komplizierte, abstrahierte Recht in eine allgemein verständliche Sprache zu übertragen. Überzeugend wirkt vornehmlich eine konzentrierte, problemschöpfende Argumentation, die den Adressaten möglichst unmittelbar und konkret anspricht.

b) Fragenkatalog:

1. Werden die treffenden Worte gefunden?
2. Wird folgerichtig, gewandt, klar und für juristische Laien verständlich formuliert?
3. Beschränken sich die Ausführungen auf das Wesentliche oder enthalten sie Weitschweifigkeiten?
4. Stimmen Mimik und Gestik mit dem Inhalt der gesprochenen Worte überein?
5. Kann man sie oder ihn auch akustisch gut verstehen?
6. Werden die Beteiligten persönlich angesprochen?
7. Wird auf die Belange der Beteiligten unvoreingenommen eingegangen und problemschöpfend argumentiert?

8. Wird in freier Rede gesprochen?

5. Arbeitsplanung

(Fähigkeit und Bereitschaft, planvoll, ökonomisch und konzentriert vorzugehen)

a) Erläuterungen:

Unter diesem Merkmal ist die Fähigkeit zu verstehen, Aufgaben nach einem organisatorischen Gesamtkonzept zu erledigen und sachgerecht Schwerpunkte zu setzen.

b) Fragenkatalog:

1. Werden Arbeitsabläufe planvoll und zielgerichtet organisiert?
2. Ist organisatorische Phantasie vorhanden, um Eventualitäten einzuplanen?
3. Wird nicht nur im Dezernat/Referat, sondern auch bei der Bearbeitung der einzelnen Sache ökonomisch, planvoll und systematisch vorgegangen?
4. Werden so früh wie möglich verfahrensbeschleunigende Verfügungen getroffen?
5. Werden die Beteiligten rechtzeitig und sachdienlich in die Prozessvorbereitungen einbezogen oder im Ermittlungsverfahren und Vollstreckungsverfahren miteinbezogen? Werden sie rechtzeitig und umfassend informiert?
6. Wird mit Ressourcen verantwortungsvoll umgegangen, etwa durch Vermeidung unnötiger Aktenumläufe?
7. Werden die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel benutzt, insbesondere die der modernen Informationstechnik?
8. Werden Aufgaben sach- und fachgerecht delegiert?
9. Werden Zeitvorgaben angemessen gesetzt und eingehalten?
10. Sind zum rechten Zeitpunkt die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zusammengetragen?

6. Kooperations- und Führungskompetenz

(Fähigkeit und Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - insbesondere der Serviceeinheiten - zusammenzuarbeiten und dabei ihre Beiträge offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen sowie abgestimmt mit ihnen die Möglichkeiten moderner Informationstechnik zu nutzen; Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen; Fähigkeit, ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Organisationseinheit zielorientiert zu steuern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Aufgaben der Justiz einzusetzen).

a) Erläuterungen:

Kooperations- und Führungskompetenz bedeutet Fähigkeit und Bereitschaft zu aufgabenbezogener Zusammenarbeit. Dies erfordert eine Zusammenarbeit, die jenseits von Hierarchien von Respekt und Achtung, Unvoreingenommenheit und zumutbarer Hilfsbereitschaft geprägt ist. Dabei ist nur der behördeninterne Bereich gemeint; der Umgang mit sonstigen Beteiligten und Dritten wird durch das Merkmal "Verhandlungsgeschick" erfasst.

b) Fragenkatalog:

1. Werden zwischenmenschliche Probleme taktvoll und jeweils persönlichkeitsgerecht gelöst?

2. Werden die eigenen Einflussmöglichkeiten und deren Grenzen reflektiert und respektiert?
3. Wird der persönliche Zusammenhalt der Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, ohne dass im Einzelfall die gebotene Distanz verloren geht?
4. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kolleginnen und Kollegen Vertrauen und fragen sie bei Problemen um Rat?
5. Werden Außenseiter integriert?
6. Ist ungeachtet von Zuständigkeitsregelungen Hilfsbereitschaft gegeben?
7. Werden Anregungen und Argumente von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen aufgenommen und vorurteilsfrei verarbeitet?
8. Wird der Rat von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesucht und angenommen?
9. Werden die Möglichkeiten moderner Informationstechnik optimal genutzt, indem ihr Einsatz mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen abgestimmt wird?
10. Besteht die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in Modernisierungsprozesse der Justiz einzubringen?
11. Zählt das gute Argument ungeachtet der hierarchischen Stellung?
12. Gibt es das Bemühen, bei Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verständnis für Problemlösungen zu wecken?
13. Wird auf eigene Fehler selbstkritisch reagiert und werden eigene Stärken und Schwächen erkannt?
14. Werden Gesamtzusammenhänge erkannt und nachvollziehbare Prioritäten gesetzt?
15. Werden Informationen aktuell, gezielt und verständlich weitergegeben?
16. Wird bei der Personalführung individuell gelobt und konstruktiv kritisiert?
17. Werden betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden?
18. Wird bei Verwaltungstätigkeiten Verantwortung für eigenes und das Handeln der Beschäftigten übernommen?

7. Verhandlungsgeschick

(Fähigkeit und Bereitschaft, Verhandlungen und Besprechungen gut vorbereitet, einfühlsam, geduldig, fair, ausgleichend sowie zielstrebig zu führen und/oder mitzugestalten und sich im Umgang mit rechtsuchendem Publikum in gleicher Weise zu verhalten)

a) Erläuterungen:

Eine gute Verhandlung und Besprechung wird sachgerecht vorbereitet, zielstrebig und rechtlich strukturiert durchgeführt. Sie muss offen, einfühlsam, taktvoll und persönlichkeitsadäquat geführt bzw. mitgestaltet werden. Fachliche Überlegenheit darf die Beteiligten nicht erdrücken; Selbstdarstellung ist zu vermeiden. Mangelnder Professionalität anderer Verfahrensbeteiligter ist mit Verständnis zu begegnen. Geduld ist eine der vornehmsten Tugenden bei der Verhandlungsführung. Soziales Verständnis schließt ein, in begrenztem Maß auch auf Unerhebliches einzugehen. Auch außerhalb der mündlichen Verhandlung ist rechtsuchendes Publikum rücksichtsvoll, zuvorkommend, aber auch bestimmend zu behandeln.

b) Fragenkatalog:

1. Ist der Akteninhalt bekannt und wird der Streitstoff - auch rechtlich - beherrscht?
2. Wird den Beteiligten - auch außerhalb der mündlichen Verhandlung - unvoreingenommen und im richtigen Ton begegnet?
3. Werden den Beteiligten verständliche Ungeschicklichkeiten nachgesehen?
4. Wird aufmerksam zugehört und kommen die Beteiligten ausreichend zu Wort?
5. Werden um der Befriedung willen auch einmal rechtlich irrelevante Ausführungen zugelassen?
6. Werden Gespräche offen, wahrhaftig und vorurteilsfrei geführt, wird sachorientiert und konzentriert verhandelt?
7. Wird mit kontroversen oder unbequemen Beiträgen fair umgegangen?
8. Ist das Bemühen um einen sachgerechten Interessenausgleich erkennbar?
9. Weiß sie oder er die Beteiligten zu einer gütlichen Beilegung eines Streits zu führen?
10. Beteiligt sie oder er sich - im richterlichen Bereich auch als Beisitzerin oder Beisitzer - aktiv und taktvoll an Verhandlungen?
11. Wird auf unvorhergesehene Situationen gelassen und beweglich reagiert und können in hektischen Situationen Spannungen abgebaut werden?
12. Werden Beteiligte vor ungerechtfertigten oder ungebührlichen Angriffen und Bloßstellungen geschützt?
13. Werden die Beteiligten offen in den Entscheidungsprozess einbezogen oder kommt es zu Überraschungsentscheidungen?
14. Beherrscht sie oder er Vernehmungstechniken?

8. Behauptungsvermögen

(Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und angemessen zur Geltung zu bringen)

a) Erläuterungen:

Hierunter ist ein nachdrückliches, standhaftes und überzeugungskräftiges Eintreten für die eigene Meinung zu verstehen, das Ellenbogenmentalität ebenso meidet wie Opportunismus, dafür aber Augenmaß, Sachlichkeit, Takt sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik einschließt.

b) Fragenkatalog:

1. Werden eigene Standpunkte offen vorgebracht oder eher zurückgehalten?
2. Wie ist die Reaktion, wenn Argumente nicht auf Akzeptanz stoßen?
3. Wird notfalls für die Durchsetzung eigener Standpunkte gekämpft oder bei Widerstand schnell aufgegeben?
4. Besteht eine übermäßige Anpassungsbereitschaft?
5. Wird starr an der eigenen Meinung festgehalten?
6. Setzt sich die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt nachdrücklich gegenüber Verfahrensbeteiligten und dem Gericht für eigene Standpunkte und Ziele ein?
7. Spürt man das Bemühen, andere zu überzeugen und nicht nur die eigenen Ansichten durchzusetzen?
8. Lässt die Bereitschaft, eigene Standpunkte zur Geltung zu bringen, nach, wenn dies mühsam wird, Zeit kostet, mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist oder sonstige Nachteile bringen könnte?
9. Wird gegenüber Höhergestellten in gleicher Weise wie auch sonst die eigene Meinung vertreten und die innere und äußere Unabhängigkeit gewahrt?

10. Wird die eigene Überzeugung auch gegen Druck von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder Medien durchgehalten?
11. Werden erforderlichenfalls auch Weisungen erteilt?

9. Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer und/oder äußerer Belastung in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen)

a) Erläuterungen:

Die Belastbarkeit hat neben physischen auch eine psychische Komponente. Unter psychischer Belastbarkeit sind Stress- und Frustrationstoleranz zu verstehen, d. h. die Fähigkeit und Bereitschaft, trotz größeren äußeren Drucks (Arbeitsanfall, Zeitnot, öffentliche Angriffe und dergleichen) oder trotz erheblicher Enttäuschungen (z. B. Ärger über bestimmte Verfahrensbeteiligte, Offenlegen eigener Fehler, Überdross an einer bestimmten Arbeitsmaterie, Ausbleiben einer Beförderung oder sonstiger Anerkennung) in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Die Belastbarkeit ist unabhängig von Voll- oder Teilzeitarbeit zu beurteilen.

b) Fragenkatalog:

1. Wird - jedenfalls vorübergehend - auch sehr großer Arbeitsanfall bewältigt?
2. Wie sind die Erledigungszahlen zu beurteilen: unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich?
3. Hält sich die Dauer der Verfahren auch bei stärkerem Geschäftsanfall im Rahmen des Zumutbaren?
4. Werden Rückstände abgebaut?
5. Besteht die Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen?
6. Hat stärkerer Geschäftsanfall Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit?
7. Beeinflussen stärkere Belastungen das Verhalten gegenüber anderen?
8. Werden auch solche Aufgaben anforderungsgerecht erledigt, die nur ungern übernommen oder gegen den Willen übertragen worden sind?
9. Beeinträchtigen persönliche Enttäuschungen, etwa bei Beförderungsentscheidungen, die Leistungen?
10. Wirkt sich mangelnde Vergleichs- oder Geständnisbereitschaft auf Beteiligte negativ aus?
11. Verleitet psychischer Druck zu unausgewogenen Reaktionen?

10. Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung

(Bereitschaft, die individuellen Fähigkeiten einzubringen, die Sachprobleme pflichtbewusst, sorgfältig, gründlich, gewissenhaft und engagiert zu durchdringen sowie zeitgerecht, beständig und verlässlich zu erledigen)

a) Erläuterungen:

Gründliche Arbeit leistet, wer die entscheidungserheblichen Tatsachen und Probleme aufspürt und ausschöpft. Die dabei notwendige Sorgfalt erfordert Genauigkeit, Engagement und Pflichtbewusstsein; die persönlichen Fähigkeiten sind gewissenhaft einzusetzen. Zuverlässigkeit drückt sich auch darin aus, dass Arbeitsergebnisse verlässlich sind und selbstgesetzte oder fremdbestimmte Zeitvorgaben beständig eingehalten werden.

b) Fragenkatalog:

1. Kann man sich auf sie oder ihn verlassen?
2. Wird persönliches Engagement eingebracht?
3. Werden die persönlichen Fähigkeiten voll ausgeschöpft?
4. Werden die anfallenden Sachen in angemessener Zeit gründlich bearbeitet?
5. Wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt zügig und unter Einsatz der in den Prozessordnungen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten vollständig ermittelt und ausgeschöpft?
6. Werden Rechtsprechung und Schrifttum für die Entscheidung angemessen bewertet?
7. Gibt die Arbeit im Einzelfall das Ergebnis von Beratungen oder Besprechungen zutreffend wieder?
8. Werden häufig Flüchtigkeitsfehler gemacht?
9. Werden Fristen und Termine eingehalten?
10. Werden die Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht?
11. Ist ihre oder seine Erreichbarkeit für Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Beteiligten gewährleistet?

**Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)**

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 26 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), wird wie folgt geändert:

Die beiden bisherigen Absätze 4 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Januar 2024

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

„(4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgezogener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.“

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 27. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2024 (ZZVO Sommersemester 2024) Vom 30. November 2023 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-8	6/2023	86	15. Dezember 2023

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt